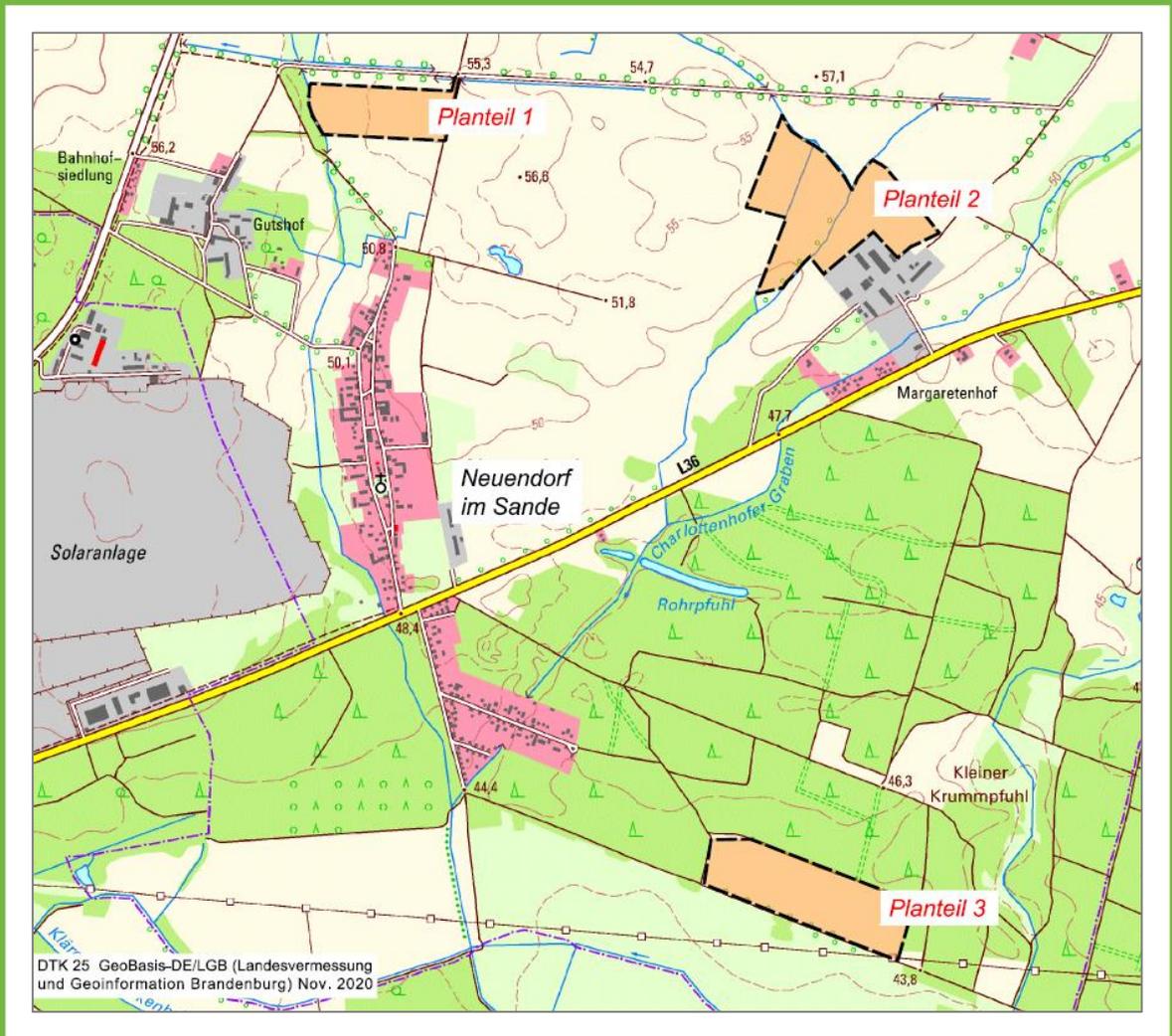


Gemeinde Steinhöfel

# Bebauungsplan „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“



Umweltbericht – Entwurf, Oktober 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>  | <b>2</b>  |
| 1.1       | Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens  | 4         |
| 1.2       | Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne                     | 7         |
| <b>2.</b> | <b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen</b>   | <b>15</b> |
| 2.1       | Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes                          | 15        |
| 2.2       | Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands  | 19        |
| 2.2.1     | Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit   | 20        |
| 2.2.2     | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt   | 21        |
| 2.2.3     | Schutzgut Fläche   | 36        |
| 2.2.4     | Schutzgut Boden  | 37        |
| 2.2.5     | Schutzgut Wasser   | 39        |
| 2.2.6     | Schutzgut Landschaft   | 42        |
| 2.2.7     | Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz   | 43        |
| 2.2.8     | Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter   | 44        |
| 2.2.9     | Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung   | 44        |
| 2.3       | Entwicklungsprognosen des Umweltzustands   | 45        |
| 2.3.1     | Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung   | 45        |
| 2.3.1.1   | Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit                                | 45        |
| 2.3.1.2   | Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt                              | 48        |
| 2.3.1.4   | Auswirkungen auf das Schutzgut Boden   | 54        |
| 2.3.1.5   | Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser  | 58        |
| 2.3.1.6   | Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz                                      | 60        |
| 2.3.1.7   | Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft  | 60        |
| 2.3.1.8   | Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung                          | 61        |
| 2.3.1.9   | Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter  | 61        |
| 2.3.2     | Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen                                  | 61        |
| 2.3.3     | Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens                        | 62        |
| 2.3.4     | Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern | 62        |
| 2.4       | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten  | 64        |
| 2.5       | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen      | 65        |
| <b>3.</b> | <b>Weitere Angaben zur Umweltprüfung</b>   | <b>67</b> |
| 3.1       | Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken                       | 67        |
| 3.2       | Hinweise zur Überwachung (Monitoring)  | 67        |
| 3.3       | Erforderliche Sondergutachten  | 67        |
| <b>4.</b> | <b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>   | <b>69</b> |
| <b>5.</b> | <b>Anhang</b>  |           |

## 1. Einleitung

Die *SUNfarming GmbH* (nachfolgend Investor) hat bei der Gemeinde Steinhöfel die Aufstellung von Bebauungsplänen für den Klimapark Steinhöfel beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, gemeindeübergreifend großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf benachteiligten Ackerflächen als richtungsweisendes Pilotprojekt ohne EEG-Vergütung oder sonstige Fördermöglichkeiten zu entwickeln.

In Kooperation mit den örtlichen Landwirten werden dazu ausschließlich Flächen bereitgestellt, die durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind. Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Klimapark Steinhöfel die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird, zusätzlich der Anbau von Heilkräutern, Bioprodukten und AGRISOLAR Kulturanbau erfolgt sowie nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks weiterhin eine klassische landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

Insbesondere die betreffenden Landwirtschaftsbetriebe haben ein starkes Interesse an der Umsetzung der beabsichtigten Investitionen, denn die in die Geltungsbereiche eingeschlossenen Sandböden sind durch geringe Bodenwertzahlen und ein unterdurchschnittliches Wasser- und Nährstoffspeichervermögen gekennzeichnet.

Angesichts der zurück liegenden Ernteauffälle in den letzten drei Jahren kann die befristete Zwischennutzung durch großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf dazu geeigneten leichten Böden einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der damit in Verbindung stehenden Sicherung von Arbeitskräften leisten.

Auch zukünftig werden sich klimatische Extreme vermehrt auf die Produktivität dieser Flächen auswirken. Aus Sicht der Gemeinde Steinhöfel ist es also sinnvoll, dass minderwertige Teilflächen befristet aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegliedert werden, um durch die damit generierten Pachterlöse eine gute wirtschaftlich Basis für eine fachgerechte Landwirtschaft auf dazu besser geeigneten Flächen des Gemeindegebietes abzusichern.

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden sich diese Flächen trotz oder gerade wegen der geplanten Zwischennutzung für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einem temporären Rückzugsraum zahlreicher Insektenarten, Kleinsäuger und die Avifauna entwickeln, denn mit dieser Zwischennutzung werden die für die Intensivlandwirtschaft typischen Nutzungserscheinungen, wie Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder eine regelmäßige mechanische Bodenbearbeitung wesentlich reduziert und nur in den Bereichen zwischen den Modulen und bei AGRI-PV auch unter den Modulen durchgeführt.

Aus diesen oben angeführten Gründen stimmte die Gemeinde Steinhöfel dem Antrag des Investors zu und beschloss am 25.11.2020 unter anderem die Aufstellung des Bebauungsplans „Klimapark Steinhöfel, OT Neuendorf im Sande“.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten nicht als privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB. Entsprechend fordern die gesetzlichen Regelungen die Aufstellung eines Bebauungsplans, da regelmäßig anzunehmen ist, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch als sonstiges Vorhaben im Außenbereich unzulässig wären und die Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gänzlich auszuschließen ist.

Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt insbesondere die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Im Rahmen der Umweltprüfung werden somit die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen bewertet.

## 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Die Gemeinde Steinhöfel hat zur größtmöglichen Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlage im Gemeindegebiet in Abhängigkeit des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens zwei Kategorien für Agri-PV-Anlagen einschließlich der dazu erforderlichen Nutzungskonzepte festgelegt.

Die Grünland- sowie Kultur-Bewirtschaftung muss nach den aktuellen Planungsvorgaben der Gemeinde Steinhöfel vom 15.09.2022 den Regeln einer extensiven und regenerativen Landwirtschaft folgen. Dies beinhaltet den Verzicht auf Gentechnik und Klärschlämmen sowie organischen Dünger (Gülle und Geflügelkot), der nicht aus Brandenburg stammt. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sollen so weit wie möglich vermieden werden und nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen.

Eine **Agri-PV-Anlage nach Kategorie I** ist gekennzeichnet durch eine Aufständering mit einer durchschnittlichen Höhe von 1,80 m bis 2,60 m und einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch unterhalb der von den Modulen überstandenen Flächen. Dabei können die Solarmodule in unterschiedlichen Winkeln und Positionen angebracht werden und teilweise oder komplett die landwirtschaftlich nutzbare Fläche überdachen. Die landwirtschaftlich nicht nutzbare Fläche beschränkt sich auf die Fläche der Aufständering und Bereiche, die im Zuge der landwirtschaftlichen Bearbeitung entsprechend dem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept für eine herkömmliche Bearbeitung nicht zur Verfügung stehen.

Für den Klimapark Steinhöfel wird die Kategorie I in zwei grundsätzliche Nutzungsformen unterteilt:

### A) AGRI-PV Kulturanbau

- einjährige und überjährige Kulturen als Ackerkulturen, Gemüsekulturen, Wechselgrünland oder Ackerfutter
- Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen als Obstbau, Beerenobstbau, Weinbau, Hopfen, Heilkräuter
- Extensive, nicht dauerhafte Tierhaltung zur Flächenpflege nach den Regeln der regenerativen Landwirtschaft erlaubt

### B) AGRI-PV Tierhaltung

- Dauergrünland mit Weidenutzung als Dauerweide, Portionsweide für Schafe und Geflügel

Agri-PV-Anlage nach Kategorie I sollen nach dem Planungswillen der Gemeinde Steinhöfel für Flächen mit einem gewichteten Mittelwert der Ackerzahl zwischen 31 und 40 Bodenpunkten zwingend zur Anwendung kommen.

Ein landwirtschaftlich nutzbarer Flächenanteil von 70 % der festgesetzten Sondergebietsfläche soll dabei nicht unterschritten werden.

**Agri-PV-Anlagen der Kategorie II** sind bodennah aufgeständerte Freiflächen-Photovoltaikanlagen, bei denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung weitestgehend zwischen den Anlagenreihen stattfindet.

Die Zulässigkeit beschränkt sich auf Dauergrünland, wie Weide- und Wiesennutzung durch Schafe, Ziegen, Hühner- und Entenhaltung, aber auch Bienenweiden und Trockenwiesen. Es ist extensive Tierhaltung nach den Regeln der regenerativen Landwirtschaft mit bis zu 2 Großvieheinheiten je Hektar erlaubt.

Ein landwirtschaftlich nutzbarer Flächenanteil von 40 % der festgesetzten Sondergebietsfläche soll dabei nicht unterschritten werden.

Agri-PV-Anlage nach Kategorie II sollen nach dem Planungswillen der Gemeinde Steinhöfel für Flächen mit einem gewichteten Mittelwert der Ackerzahl bis 30 Bodenpunkten zur Anwendung kommen.

Die Photovoltaikanlagen werden ausschließlich im Bereich der durch die Baugrenze eingefassten sonstigen Sondergebietsflächen errichtet. Dazu sind im Vorfeld der Installation der Solarmodule überwiegend keine Erdarbeiten zur Regulierung des Geländes erforderlich.

Mit Verweis auf die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft soll der hier geplante Energieerzeugung aus solarer Strahlungsenergie als Zwischennutzung auf einen Zeitraum von maximal 30 Jahren Betriebsdauer begrenzt werden.

Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der 30-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt.

Mit dem Baubeginn werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen mit einem Abstand von etwa drei bis sechs Metern aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Tische sind geneigt und überwiegend nach Süden ausgerichtet.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt.

Der erforderliche Flächenanteil des Baugrundstückes, der überbaut wird, richtet sich nach den Abmessungen und der Anzahl der einzelnen Module sowie den nicht überbauten „verschatteten“ Zwischenräumen.

Vorliegend soll je nach Nutzungsgrad und dem individuell gestaltbaren Flächenanteil einer landwirtschaftlichen Doppelnutzung eine entsprechende Grundflächenzahl von maximal 0,60 zulässig sein. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die überbaute Fläche nicht mit der geplanten versiegelten Fläche deckt, denn im Sinne des Minimierungsgebotes der erforderlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden wird durch den Investor eine Bauweise gewählt, die die maßgebenden Bodenfunktionen auch unterhalb der Modultische weitestgehend erhält.

## 1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes sind folgende gesetzliche Grundlagen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vgl. dazu § 18 BNatSchG).

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs).

Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren.

Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

**Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr.28])

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

### Weitere überörtliche Planungen:

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Steinhöfel ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrags vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. LI/19, [Nr. 35])
- Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPI-RS/GSP), in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung (im ABI. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812)

Im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu prüfen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 4 Abs. 1 ROG.

Nach § 3 Nr. 6 ROG sind solche Vorhaben, die die räumliche Entwicklung und Ordnung eines Gebietes beeinflussen, als raumbedeutsam zu beurteilen. In diesem Zusammenhang entscheiden also die Dimension der geplanten Photovoltaikanlage, die Besonderheit des Standortes sowie die vorhersehbaren Auswirkungen auf gesicherte Raumfunktionen die Raumbedeutsamkeit.

Gemäß geltender Rechtsprechung trifft das regelmäßig dann zu, wenn infolge der Größe des Vorhabens Auswirkungen zu erwarten sind, die über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen (Raumbeanspruchung, Raumbeeinflussung).

Die in den raumordnerischen Grundsätzen formulierten Standortprioritäten werden mit dem gewählten Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig erfüllt.

Gemäß dem LEPro 2007 § 2 Abs. 3 wird dem Ausbau neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum eindeutig zugesprochen. Dazu zählt die europaweite und nationale Neuausrichtung auf die Erzeugung regenerativer Energien (Windenergie, Solarenergie, Biomasse).

„Die Erschließung bzw. Stärkung neuer, zukunftsfähiger Wirtschaftsfelder trägt zur Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen und somit zur Schaffung von Arbeitsplätzen auch außerhalb der Landwirtschaft bei. Zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung und Vermeidung weiterer Abwanderung sollen die ländlichen Räume zu einem wissensbasierten Wirtschaftsraum weiterentwickelt werden.“

(Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Die wesentlichen Wertschöpfungspotenziale der ländlichen Räume sollen zukunftsweisend durch „technologische Innovationen und daran anknüpfende Produktionspotenziale insbesondere in den Technologiebereichen der Energie [...] erschlossen und weiterentwickelt werden“. (Begründung zu § 2 zu (3); LEPro 2007)

Gemäß dem LEP HR wird hinsichtlich der Klimaschutzziele den erneuerbaren Energiearten (Windenergie, Biomasse, Solarenergie) eine besondere energiesichernde Bedeutung zugesprochen.

Laut des Grundsatzes 8.1 des LEP HR sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Darüber hinaus erfolgte durch die Regionalplanung bisher keine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Ausbau von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen, um die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie raumordnerisch zu steuern.

Insofern ist davon auszugehen, dass die jeweilige Gemeinde im Rahmen Ihrer Planungshoheit für die Steuerung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere in Kombination mit Energiespeichern und dezentralem Energiemanagement eigene Kriterien festlegen kann.

Vorliegend soll die Inanspruchnahme geeigneter Flächen an die Begrifflichkeit benachteiligter Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1) angelehnt werden. Der Begriff ist im EU-Landwirtschaftsrecht die Basis für »Zahlungen wegen naturbedingter Benachteiligungen in Berggebieten und in anderen benachteiligten Gebieten zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und damit zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums sowie zur Erhaltung und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen. Hierzu gehören Gebiete, in welchen die Aufgabe der Landnutzung droht und der ländliche Lebensraum erhalten werden muss.

Diese Gebiete haben folgende Nachteile:

- *schwach ertragfähige landwirtschaftliche Flächen,*
- *als Folge geringer natürlicher Ertragfähigkeit deutlich unterdurchschnittliche Produktionsergebnisse,*
- *eine geringe oder abnehmende Bevölkerungsdichte, wobei die Bevölkerung*

*überwiegend auf die Landwirtschaft angewiesen ist.<sup>1</sup>*

Die mit der vorliegenden Planung gewählte Flächenkulisse erfüllt diese oben angeführten Kriterien vollumfänglich.

Seitens der Gemeinsamen Landesplanung wurde mitgeteilt, dass sich der Planteil 3 teilweise mit dem Freiraumverbund (LEP HR Z 6.2) überlagert. Aufgrund etwaiger Unschärfbereiche und der betroffenen Größenordnung der östlichen Teilflächen des Planteils 3 hinsichtlich der tatsächlichen Raumbedeutsamkeit innerhalb des Freiraumverbundes (LEP HR Z 6.2) sowie der aktuellen Verschärfung der bundespolitischen Zielstellungen zur Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien als ÜBERRAGENDER öffentlicher Belang wird vorerst auf die Anpassung des Geltungsbereiches verzichtet.

### **Belange der Landwirtschaft**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gleichzeitig sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem notwendigen Umfang umgenutzt werden (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB). Diese Grundsätze sollen in die abwägende Entscheidung einbezogen werden.

Mit Verweis auf die geplante Befristung des Vorhabens werden die Belange der Landwirtschaft in der Abwägung der Gemeinde Steinhöfel beachtet.

Dabei wird deutlich, dass die abwägende Entscheidung für eine zukünftige Ausformung einer bedarfsgerechten und Ressourcen schonenden Landwirtschaft mit anderen öffentlichen Belangen (hier: Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes) in Einklang gebracht werden kann.

Um den Belangen der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, soll die Nutzung des Solarparks als Zwischennutzung für einen Zeitraum von maximal 30 Jahren befristet werden.

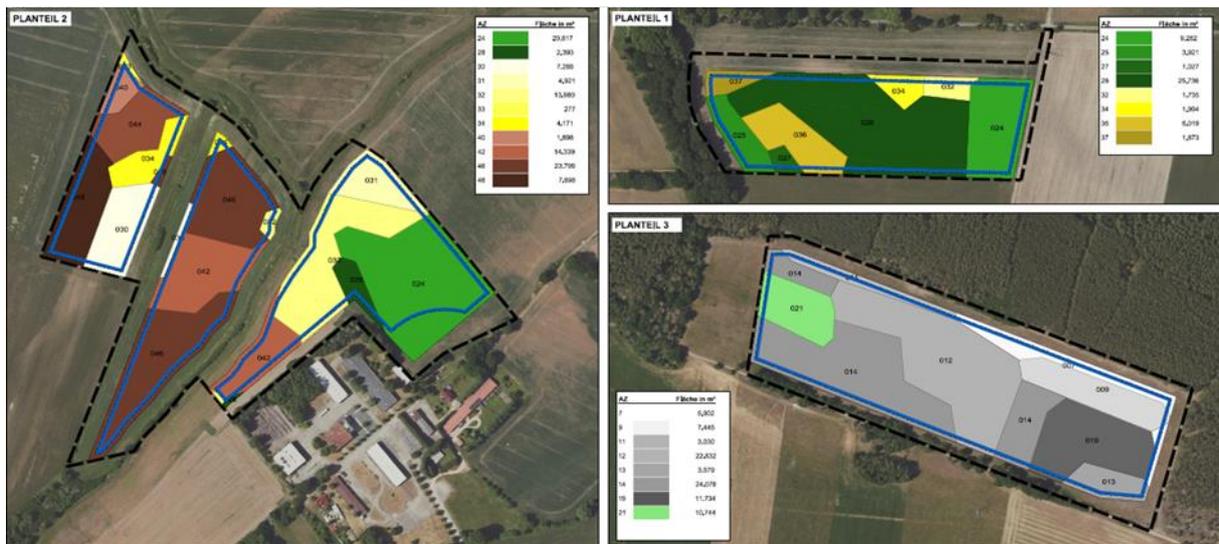
Durch die geplante Aufständigung der Module mittels Ramppfosten ist keine dauerhafte Versiegelung des Bodens erforderlich. Gleichzeitig ermöglicht diese Bauweise eine landwirtschaftliche Doppelnutzung der einbezogenen Ackerflächen.

---

<sup>1</sup> <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beitrag/2750>

Um das landwirtschaftliche Ertragsvermögen der einbezogenen Ackerflächen besser bewerten zu können, erfolgte eine Flächenanalyse unter Einbeziehung der amtlichen Ackerzahlen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Die Bodenzahlen für Acker verdeutlichen die durch Bodenbeschaffenheit (Bodenarten, geologische Herkunft, Zustandsstufen) bedingten Ertragsunterschiede. Die Ackerzahlen werden durch Zu- oder Abschläge von der Bodenzahl nach dem Einfluss von Klima, Geländegestaltung unter anderen auf die Ertragsbedingungen ausgewiesen.



Aus den Amtlichen Ackerzahlen und den jeweiligen Flächenanteilen innerhalb der Planteeile lassen sich gewichtete Mittelwerte der Ackerzahlen ermitteln, die dann als weitere Bewertungsgrundlage des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens in die Planung einfließen.

Für die Planteeile wurden folgende gewichtete Mittelwerte der Ackerzahlen ermittelt:

| Planteil 1    |                          |             |            | Planteil 2 |                          |             |            | Planteil 3 |                          |             |            |
|---------------|--------------------------|-------------|------------|------------|--------------------------|-------------|------------|------------|--------------------------|-------------|------------|
| Ackerzahl     | Fläche in m <sup>2</sup> | gewichteter |            | Ackerzahl  | Fläche in m <sup>2</sup> | gewichteter |            | Ackerzahl  | Fläche in m <sup>2</sup> | gewichteter |            |
|               |                          | %           | Mittelwert |            |                          | %           | Mittelwert |            |                          | %           | Mittelwert |
| 24            | 9.282                    | 18%         |            | 24         | 20.817                   | 19%         |            | 7          | 5.902                    | 8%          |            |
| 25            | 3.921                    | 8%          |            | 28         | 2.393                    | 2%          |            | 9          | 7.445                    | 9%          |            |
| 27            | 1.027                    | 2%          |            | 30         | 7.288                    | 7%          |            | 11         | 3.030                    | 4%          |            |
| 28            | 25.736                   | 50%         |            | 31         | 4.921                    | 5%          |            | 12         | 22.832                   | 29%         |            |
| 32            | 1.735                    | 3%          |            | 32         | 13.980                   | 13%         |            | 13         | 3.579                    | 5%          |            |
| 34            | 1.994                    | 4%          |            | 33         | 277                      | 0%          |            | 14         | 24.078                   | 31%         |            |
| 36            | 6.019                    | 12%         |            | 34         | 4.171                    | 4%          |            | 19         | 11.734                   | 15%         |            |
| 37            | 1.873                    | 4%          |            | 40         | 1.898                    | 2%          |            | 21         | 11                       | 0%          |            |
|               |                          |             |            | 42         | 14.339                   | 13%         |            |            |                          |             |            |
|               |                          |             |            | 44         | 6.447                    | 6%          |            |            |                          |             |            |
|               |                          |             |            | 46         | 23.799                   | 22%         |            |            |                          |             |            |
|               |                          |             |            | 48         | 7.698                    | 7%          |            |            |                          |             |            |
| <b>Gesamt</b> | <b>51.587</b>            | <b>100%</b> | <b>29</b>  |            | <b>108.028</b>           | <b>100%</b> | <b>37</b>  |            | <b>78.611</b>            | <b>100%</b> | <b>13</b>  |

|            |    |
|------------|----|
| Planteil 1 | 29 |
| Planteil 2 | 37 |
| Planteil 3 | 13 |

Gemäß dem Vorabzug des Gesamtgemeindlichen Konzeptes für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit dem Bearbeitungsstand August 2022 sollen Flächen, deren gewichtetes durchschnittliches landwirtschaftliches Ertragsvermögen eine Bodenwertzahl bis 30 erreichen, mit einem dauerhaften und nachhaltigen Pflegemanagement durch Weide- und Wiesennutzung mit Schafen, Ziegen oder Geflügel bzw. durch die Anlage von Blühwiesen als Bienenweide bewirtschaftet werden. Damit ist auch während der Betriebsführung der Freiflächen-Photovoltaikanlage eine landwirtschaftliche Doppelnutzung möglich.

Entsprechende verbindliche Regelungen dazu beinhaltet die Festsetzungssystematik des Bebauungsplans. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt.

Nach vollständigem Rückbau des Solarparks soll die Rückumwandlung des befristeten sonstigen Sondergebietes zu Ackerland unter Beachtung der dann gültigen Rechtsvorschriften erfolgen. Es findet also kein dauerhafter Entzug landwirtschaftlicher Produktionsfläche statt.

Für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb bzw. den entsprechenden Flächeneigentümer als Partner der oben beschriebenen Investitionsabsichten besteht für den Zeitraum der Betriebsdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der zu erwartenden Pachteinahmen die Zusicherung regelmäßiger Einkünfte als Ausgleich für nicht kalkulierbare Ernteeinbußen oder Ausfälle durch klimatische Einflüsse.

Das Projekt trägt also im besonderen Maße zur Existenzsicherung von landwirtschaftlichen Betrieben innerhalb des Gemeindegebietes für die nächsten 30 Jahre bei.

Sollten die Investitionen nicht umgesetzt werden können, sind erhebliche Nachteile für die landwirtschaftliche Betriebsführung und für die Erreichung der bundespolitischen Zielstellungen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu erwarten. Richtschnur der deutschen und europäischen Energiepolitik ist das energiepolitische Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Umweltverträglichkeit.

## Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde. Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB bestimmt ist.

Die Gemeinde Steinhöfel verfügt für weite Teile des Gemeindegebietes über genehmigte und wirksame Flächennutzungspläne. Für den Ortsteil Neuendorf im Sande liegt kein wirksamer Flächennutzungsplan vor. Entsprechend erfolgt die Aufstellung als vorzeitiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 4 BauGB.

Dieser kann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und der geplanten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen.

Die zeitnahe Errichtung und der Betrieb der geplanten AGRI-PV Anlage liegt im besonderen Interesse der Kommune.

Maßgebend ist in diesem Zusammenhang die geplante EEG-Reform der Bundesregierung, die den Ausbau für erneuerbaren Energien auf 80 Prozent bis 2030 vorsieht. Ausbaupfade und Volumen der Ausschreibungen für die Technologien sollen zeitgleich angepasst werden. Bis 2028 soll der Ausbaupfad auf 20 Gigawatt pro Jahr gesteigert werden, außerdem soll das Level bis 2035 gehalten werden. Photovoltaik und anderen erneuerbaren Energien sollen Vorrang gewährt werden, um so den benötigten Ausbau zu erzielen. Dass die Nutzung erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit liegt, soll künftig fest im EEG festgelegt werden. Der in Rede stehende vorzeitige Bebauungsplan wird der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegenstehen.

Die Rechtsprechung verlangt insoweit

„eine gewisse Einbettung des vorzeitigen Bebauungsplans in die zum Zeitpunkt seiner Aufstellung vorhandenen Vorstellungen der Gemeinde von ihrer städtebaulichen Entwicklung“ (VGH München, U. v. 15.01.1997 – 26 N 96.2907 – juris, Rn. 18). Dies ist vorliegend nicht zweifelhaft.

Für das Plangebiet und seine Umgebung liegen keine konkreten Planungs- und Entwicklungsabsichten der Gemeinde Steinhöfel vor, die einer Verwirklichung des auf dem Plangebiet beabsichtigten Vorhabens entgegenstünden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestünde auch die Möglichkeit der Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans.

Auch hier ist ein wirksamer Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der selbstständige Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Dieser setzt allerdings voraus, dass ein weiterer Koordinierungs- und Steuerungsbedarf über das Plangebiet des Bebauungsplans hinaus in der Gemeinde nicht besteht.

Aufgrund der geringfügigen Plangebietsgröße im Verhältnis zur gesamten Fläche des Gemeindegebietes ist der vorliegende Bebauungsplan nicht in der Lage, den städtebaulichen bzw. planungsrechtlichen Koordinierungs- und Steuerungsbedarf der Gemeinde Steinhöfel abzudecken. Die grundlegende Absicht der Gemeinde Steinhöfel den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu erweitern, ist davon unberührt.

## Weitere fachplanerische Vorgaben:

**Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen**, Bundesamt für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, November 2007

Der Leitfaden entstand im Rahmen eines Monitoring-Vorhaben um die Wirkungen der Vergütungsregelungen des § 11 EEG auf den Komplex der Stromerzeugung aus Solarenergie – insbesondere der Photovoltaik-Freiflächen – wissenschaftlich und praxisbezogen zu untersuchen.

**Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen**, Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2009

Die Unterlage schafft einen ersten Überblick über mögliche und tatsächliche Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-FFA) auf Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Erarbeitung der Unterlage standen erfolgte Praxisuntersuchungen zu den Umweltwirkungen von PV-FFA im Vordergrund, wobei eine Beschränkung auf Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild erfolgte.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Planungsraum umfasst Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die in den Planteilen 1 bis 3 vorhandenen Böden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen gekennzeichnet.

Nationale und europäische Schutzgebiete sind auf Grund des großen Abstandes nicht betroffen.

Der **Planteil 1** mit einer Fläche von etwa 6,4 ha erstreckt sich östlich des Neuendorfer Hauptgrabens etwa 350 m nördlich von Neuendorf. Gehölze, Gewässer oder gesetzlich geschützte Biotope werden nicht überplant.

Die Erschließung erfolgt über den nördlich verlaufenden Wirtschaftsweg, der gleichzeitig Bestandteil des Radwegenetzes innerhalb des Gemeindegebietes fungiert.

Das anstehende Gelände ist mit Höhen um 52 bis 54 m NHN eben.



**Abbildung 1:** Drohnenbefliegung Planteil 1, SUNfarming GmbH, März 2021

Das landwirtschaftliche Ertragsvermögen mit einem gewichteten Mittelwert der Ackerzahl von 29 ist als mäßig einzuschätzen.

Der **Planteil 2** mit einer Fläche von 15,5 ha liegt gute 950 m östlich von Neuendorf. Der von Südwest nach Nordost verlaufende Margaretenhofer Graben ist als Wertbiotop und Gewässer II. Ordnung von besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Die geplanten Sondergebietsflächen sind jedoch vegetationsfrei. Vorbelastungen bestehen durch ein südöstlich angrenzenden Wirtschaftshof.

Das Gelände steigt von Süden mit Höhen um 50 m NHN nach Nordwesten auf bis zu 55 m NHN an, ist aber östlich des Margaretenhofer Grabens weitestgehend als eben anzusehen.



**Abbildung 2:** Drohnenbefliegung Planteil 2, SUNfarming GmbH, März 2021

Das landwirtschaftliche Ertragsvermögen mit einem gewichteten Mittelwert der Ackerzahl von 37 ist als gut einzuschätzen.

**Planteil 3** mit einer Fläche von rund 10,8 ha befindet sich etwa 560 m südöstlich des Ortsteils Neuendorf im Sande und wird südöstlich von einer Freileitung gekreuzt.

Wertgebende Biotopstrukturen oder Gewässer sind nicht vorhanden.

Das anstehende Gelände ist mit Höhen um 44 m NHN DHHN 2016 sehr eben. Die Erschließung erfolgt über den südlich verlaufenden Wirtschaftsweg.

Die Einsehbarkeit des Planungsraumes wird durch ein ausgedehntes Waldgebiet im Norden, Osten und Westen erheblich gemindert.



**Abbildung 3:** Luftbildauszug des Planteils 4; (<https://geoportal.brandenburg.de/geodaten>)

Die östliche Hälfte des Planteils 3 befindet sich innerhalb des Freiraumverbundes (LEP HR Z 6.2).

Das landwirtschaftliche Ertragsvermögen ist mit einem gewichteten Mittelwert der Ackerzahl von 13 als sehr gering einzuschätzen.

## 2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind somit folgende Auswirkungen aufgrund der Errichtung und des Betriebes einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen:

### *Baubedingte Auswirkungen*

- Lärm- und Schadstoffbelastung, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr

### *Anlage-, betriebsbedingte Auswirkungen*

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Wasser, Pflanzen und Tiere

Zusammenfassend wurden vier Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf festgestellt:

1. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch geplante Flächeninanspruchnahme betreffen die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen.
2. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Boden, Pflanzen und Tiere zu beurteilen.
3. Die Wahrnehmbarkeit der Anlage ist bezüglich der Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild zu beurteilen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im Rahmen der weiteren Betrachtung der Umweltauswirkungen werden diese Konflikte eine besondere Berücksichtigung finden.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

### **2.2.1 Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

Der Vorhabenstandort befindet sich nordöstlich der Ortslage Neuendorf im Sande und nördlich der Ortslage Margaretenhof im Außenbereich der Gemeinde Steinhöfel.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südöstlich des Planteil 2 in einer Entfernung von 100 m innerhalb der Ortslage Margaretenhof.

Innerhalb des Wirkraumes der geplanten AGRI-PV-Anlagen sind keine weiteren Emittenten vorhanden, die als Vorbelastung zu berücksichtigen wären.

## **2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **Pflanzen und Biologische Vielfalt**

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Geoportal Brandenburg sowie die Ergebnisse die Kartiererergebnisse der OEKOPLAN Halle herangezogen.

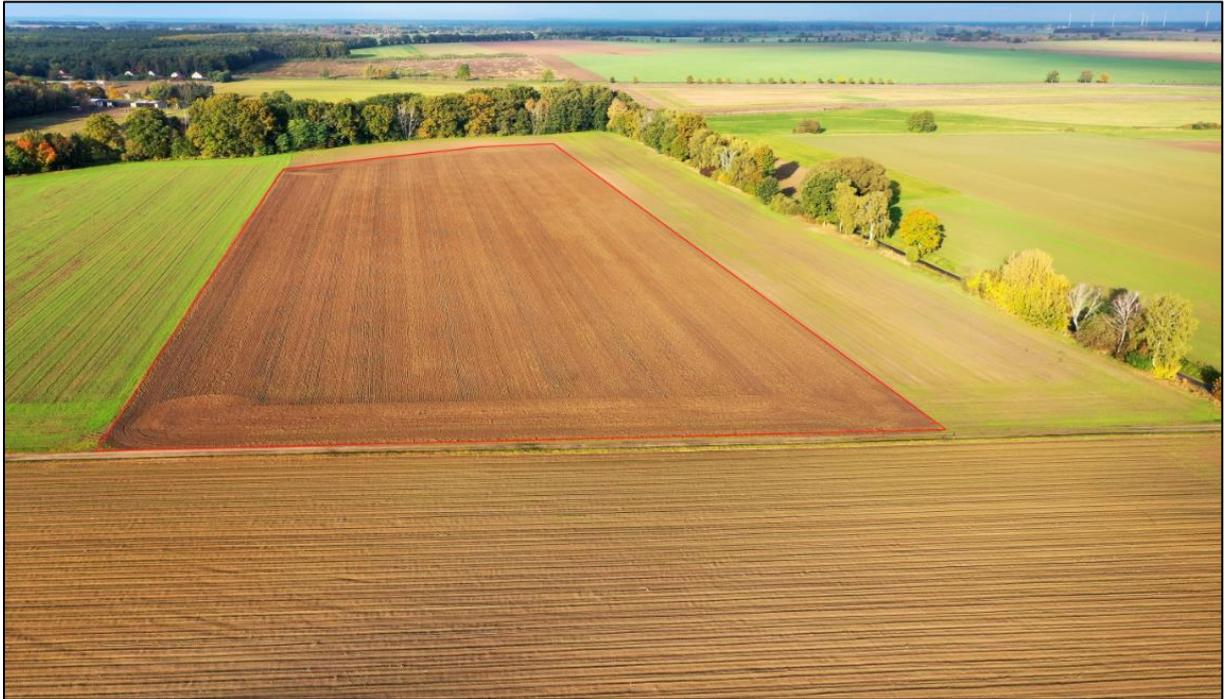
#### Methodik

Auf dieser Grundlage und mit Hilfe der Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen mit Angaben zum gesetzlichen Schutz (§ 32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit, vom März 2011 erfolgte die Darstellung der Biotop- und Nutzungstypen des Untersuchungsraumes (siehe Anlage).

#### Ergebnisse

Die Bereiche der geplanten sonstigen Sondergebiete in den Planteilen 1 und 2 sind überwiegend als intensiv genutzte Äcker (09130) einzuschätzen. Der Planteil 3 umfasst eine Ackerbrache (09140).

Ackerflächen werden landwirtschaftlich bearbeitet und sind folglich wesentlich als naturfern einzuschätzen. Die im Geltungsbereich vorherrschenden Flächen sind intensiv genutzt und strukturarm. Das Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist entsprechend auszuschließen. Hochwertige Biotope befinden sich außerhalb des festgesetzten Sondergebietes und werden als solches gekennzeichnet sowie erhalten. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung unterbindet das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke.



**Abbildung 1:** Drohnenbefliegung Planteil 1; Blickrichtung Süden (Oekoplan Halle)



**Abbildung 2:** Drohnenbefliegung Planteil 2; Blickrichtung Süden (Oekoplan Halle)



*Abbildung 3: Drohnenbefliegung des Planteil 3, Blickrichtung Osten (Oekoplan Halle)*

#### *Biotoptypen mit hoher Bedeutung*

Angrenzend der Planteile 2 und 3 befinden sich Feldgehölze (07113), welche hochwertige Biotopstrukturen darstellen und nicht überplant werden.

#### *Biotoptypen mit mittlerer Bedeutung*

Die Planteile 1 und 3 grenzen an verschiedene Laub- und Nadelwälder. Es handelt sich vorliegend um weitgehend naturferne Forste handelt (08300, 08400, 08500, 08600).

Der Planteil 3 umfasst eine Ackerbrache (09140). Südlich schließt sich eine Frischwiese (0511201) an.

Im Bereich der Planteile 1 und 2 befinden sich Gräben (01130), welche abschnittsweise von standorttypischen Gehölzsäumen (07190) sowie Ruderalflur (032001, 032002) begleitet werden.

#### *Biotoptypen mit geringer Bedeutung*

Die festgesetzten Sondergebiete im Planteil 1 und 2 umfassen intensiv genutzte Ackerflächen (09130). Durch eine regelmäßige Bewirtschaftung mit landwirtschaftlicher Großtechnik sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird die Bedeutung als Lebensraum eingeschränkt.

### *Biototypen mit untergeordneter Bedeutung*

Wege (12650), Lagerflächen (127400) und Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen sind naturfern und zum Großteil versiegelt. Eine Bedeutung als Lebensraum lässt sich vorliegend nicht ableiten.

## **Fauna**

### Methodik

Zunächst können im Rahmen einer Relevanzprüfung alle Tierarten ausgeschlossen werden, die aufgrund ihrer Lebensansprüche und der festgestellten Habitatausstattung nicht betroffen sein können.

Durch den Dipl.-Biologen Jörg Hauke erfolgten im Planungsraum in der Zeit von März 2021 bis Oktober 2021 entsprechende Kartier- und Erfassungsarbeiten. Darüber hinaus erfolgten zur Erfassung von Zug- und Rastvögeln weitere Kontrollen Ende 2021/ Anfang 2022.

Zu beachten ist, dass zwischenzeitlich von einer Überplanung des ehemaligen Planteil 2 abgesehen wurde, welcher in den Kartierergebnissen jedoch noch berücksichtigt wird.

Da für die vorliegenden Planung ausschließlich Ackerflächen in Anspruch genommen werden und keine Eingriffe in hochwertigere Biotopstrukturen, wie Gehölzflächen oder Ähnliches erfolgen, reduzierten sich die untersuchten Artengruppen auf Säugetiere (außer Fledermäuse), Brut- und Rastvögel, Reptilien sowie Amphibien. (siehe Anlage)

Der Untersuchungsraum umfasste den Planungsraum sowie einen 100m – Umkreis zur Erfassung der Wirkbereiche.

Die Erfassung der **Brut- und Gastvögel** im UG erfolgte nach den erforderlichen Mindeststandards zur Bestimmung des Status der Arten in den frühen Morgenstunden bei geeigneten Witterungsbedingungen (schwacher bis mäßiger Wind, kein Regen) bzw. abends/ nachts an insgesamt 10 Geländetagen zwischen März und Juli 2021 (vgl. folgende Tabelle).

| Begehungstermine (2021) |                              | Begehungstermine (2021) |                                 |
|-------------------------|------------------------------|-------------------------|---------------------------------|
| 16.03. T                | 3°C, bewölkt, schwacher Wind | 08.05. T                | 12°C, wolkenlos, schwacher Wind |
| 16.03. N                | 2°C, bewölkt, schwacher Wind | 10.05. T                | 18°C, wolkenlos, schwacher Wind |
| 30.03. T                | 18°C, sonnig, schwacher Wind | 31.05. T&N              | 12°C, heiter, kaum Wind         |
| 22.04. T                | 8°C, heiter, schwacher Wind  | 02.06. T                | 14°C, wolkenlos, schwacher Wind |
| 23.04. T                | 4°C, wolkig, mäßig windig    | 10./ 12.07. T           | 22°C, wolkig, schwacher Wind    |

**Abbildung 4:** Erfassungszeiten Brutvögel (Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 05.04.2022)

Im Detail erfolgte während der einzelnen Begehungen eine punktgenaue Registrierung der Beobachtungen und akustischen Erfassungen nach den entsprechenden Kriterien (typische Reviergesänge und Warn- oder Lockrufe, spezifische Verhaltensweisen wie beispielsweise das „Verleiten“, Transport von Nistmaterial, Futter, Kotballen etc., Beobachtung von Familienverbänden, kaum flügger Jungvögel etc.) auf Tageskarten, welche zu Artkarten zusammengefasst und als sogenannte „Papierreviere“ umgrenzt wurden. In der Karte der (potenziellen) Brutnachweise ist jeweils das Zentrum eines solchen Papierreviers dargelegt.<sup>2</sup>

Die Erfassung der Reptilien innerhalb des Planbereiches erfolgte bei geeigneten Witterungsbedingungen innerhalb der Begehungsintervalle bis in den Oktober hinein.

Diese wurden durch langsames Abschreiten bzw. visuelle Kontrolle gemäß empfohlenen Standards intensiv untersucht, so dass eine fachliche Einschätzung zum Vorkommen der Art auf den Flächen erfolgen konnte.

### Ergebnisse

#### **Säugetiere**

Im Untersuchungsraum konnten innerhalb des gemäß des Anhangs 4 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie) streng geschützten Artenspektrums keine entsprechenden Spezies nachgewiesen werden. Aufgrund der geplanten Abstandsflächen zu hochwertigen Biotopstrukturen, welche von jeglicher Bebauung freigehalten werden, kann eine Zerschneidewirkung ausgeschlossen werden und eine Wanderung von Großsäugern ist weiterhin uneingeschränkt möglich. Innerhalb der festgesetzten Flächen zur Anpflanzung von Gehölzstrukturen sind eventuell in den ersten Jahren Einfriedungen zum Schutz vor Wildverbiss erforderlich.

#### **Fledermäuse**

Für Fledermäuse (*Microchiroptera*) befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Quartiere. Innerhalb der geplanten Sondergebietsfläche sind weder Gebäude noch Altholzbestände vorhanden. Nach Beendigung der Bauarbeiten kann der Vorhabenstandort weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden.

---

<sup>2</sup> Oekoplan Halle, Faunistische Erfassung vom 18.03.2022: S. 6

## **Amphibien**

Innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums, aber außerhalb des geplanten Baubereichs, existierten im Erfassungszeitraum nur wenige, zumindest saisonal Wasser führende Feuchtareale, welche als geeignete Fortpflanzungsgewässer für Vertreter der Artengruppe eingestuft werden können.

Der Neuendorfer Hauptgraben (PA 1) sowie der Margaretenhofer Graben (PA 2) führten innerhalb der Erfassungssaison Wasser.

Die beiden erwähnten Drainagehauptgräben sowie auch die Nebengräben waren sehr stark eutrophiert und wiesen temporär und stellenweise ein hypoxisches oder anoxisches Milieu auf, welches zum Abwandern oder Ausbleiben der Zuwanderung von Amphibien führt. Somit konnten hier keine Nachweise von Individuen dieser Artengruppe erbracht werden.

Die expliziten Eingriffsareale verfügen darüber hinaus weder über die strukturelle Ausstattung geeigneter Sommerlebensräume noch über jene für Winterquartiere, so dass auf der Basis der Kartierungsergebnisse von 2021 bis auf die ohnehin erfolgende Ausgrenzung der potenziellen Laichhabitate im UR keine weiteren Maßnahmen für (planungsrelevante) Amphibien erforderlich sind.

## **Reptilien**

Aufgrund der Habitatausprägung im UG ergaben sich nur marginal einige den Lebensraumpräferenzen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) genügende Bereiche.

Ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte innerhalb des Untersuchungs(zeit)raumes lediglich im Planteil 3 registriert werden. Hier befanden sich entsprechende, von der Art präferierte vegetationsarme, relativ trockene Bereiche sowie insbesondere auch exponierte Strukturen zur Thermoregulation und leicht grabbare, geeignete Substrate zur Eiablage.

Die potenziell geeigneten Areale der übrigen Planbereiche, hierfür kommen entsprechend exponierte Strukturen entlang der Gehölz- und Krautsäume infrage, unterliegen einer umfangreichen Nährstoffbeeinflussung. Diese fördert Arten der Bodenvegetation, welche mehrjährige, dichte, mit der Zeit verfilzende Fluren ausbilden, die von den Tieren gemieden werden.

Die Nachweise umfassen 2 weibliche Individuen der Zauneidechse (1 x adult, 1 x subadult), welche im Juli an der nördlichen Grenze des Planbereichs beobachtet wurden. Trotz intensiver Nachsuche bis zum Oktober, konnte die Art innerhalb der übrigen Zeiträume nicht mehr verifiziert werden. Das besiedelte Habitat umfasst trockenen, südexponierten Waldrand mit kleineren Totholzhaufen, Windbruch und Kiefernaufwuchs.

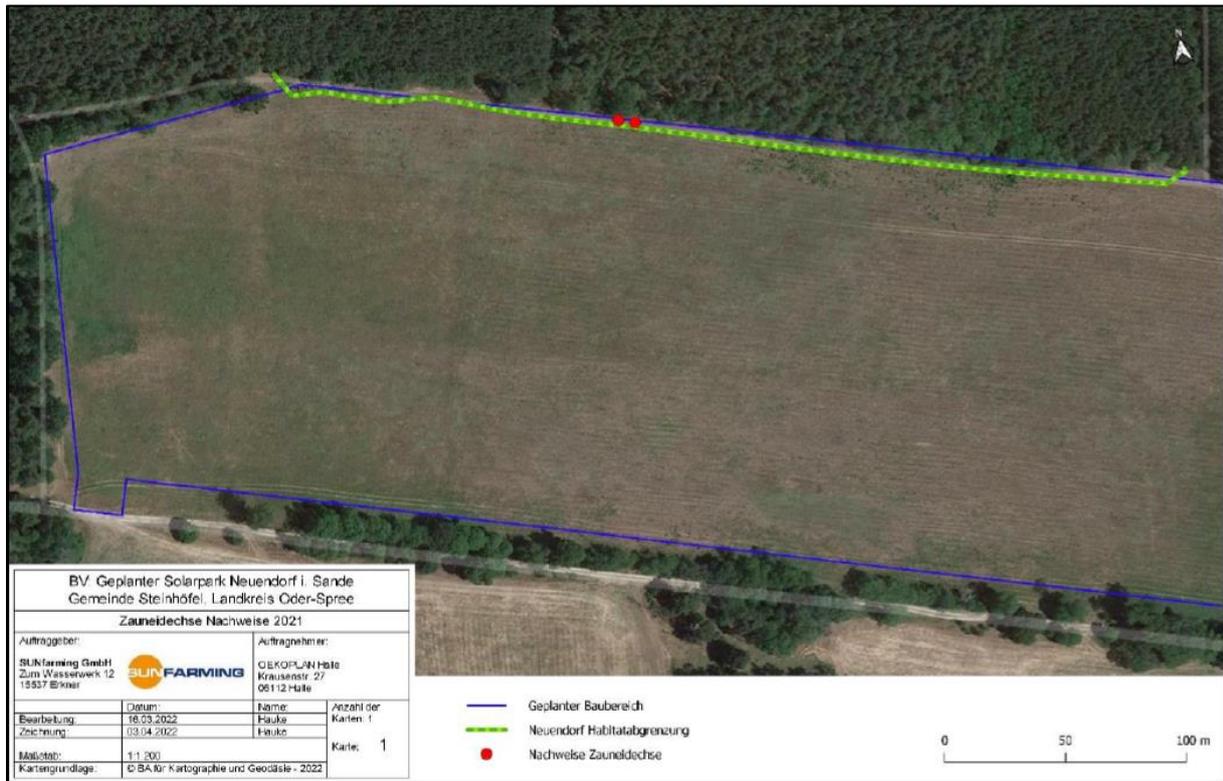


Abbildung 5: Reptiliennachweise (Planteil 3)

## Brutvögel

Um den Untersuchungsraum bezüglich seiner avifaunistischen Planungsrelevanz entsprechend bewerten zu können, werden unter den nachgewiesenen Brutvogelarten die wertgebenden Spezies herausgestellt und von den sog. „Allerweltsarten“ unterschieden sowie in der Konfliktanalyse (Artenschutzfachbericht) konkret behandelt. Als wertgebend gelten in den aktuellen Roten Listen Brandenburgs und Deutschlands als gefährdet gelistete Arten sowie jene, welche strengem gesetzlichen Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. der Bundesartenschutzverordnung oder der europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 unterliegen (Tabellen 1 & 2). Darüber hinaus fallen auch als störsensibel geltende Koloniebrüter (Seeschwalben, Graureiher) sowie Arten mit hohen territorialen Ansprüchen (z.B. Seeadler, Schwarzstorch, Weißstorch) in diese Kategorie.

Die Planbereiche werden separat abgehandelt, da sie sowohl in der Habitat- als auch in ihrer Artenausstattung stark differieren.

Insgesamt wurden im relevanten UR (Geltungsbereich und 30 bis max. 100 m Peripherie) mindestens 93 Brutvogelreviere (ohne Greifvögel) erfasst. Diese verteilten sich auf 34 Arten, wovon 7 Arten ein wertgebender Status eingeräumt wurde. Letzteres gilt gleichwohl für die beiden 2021 im Gebiet brütenden Greifvogelarten.

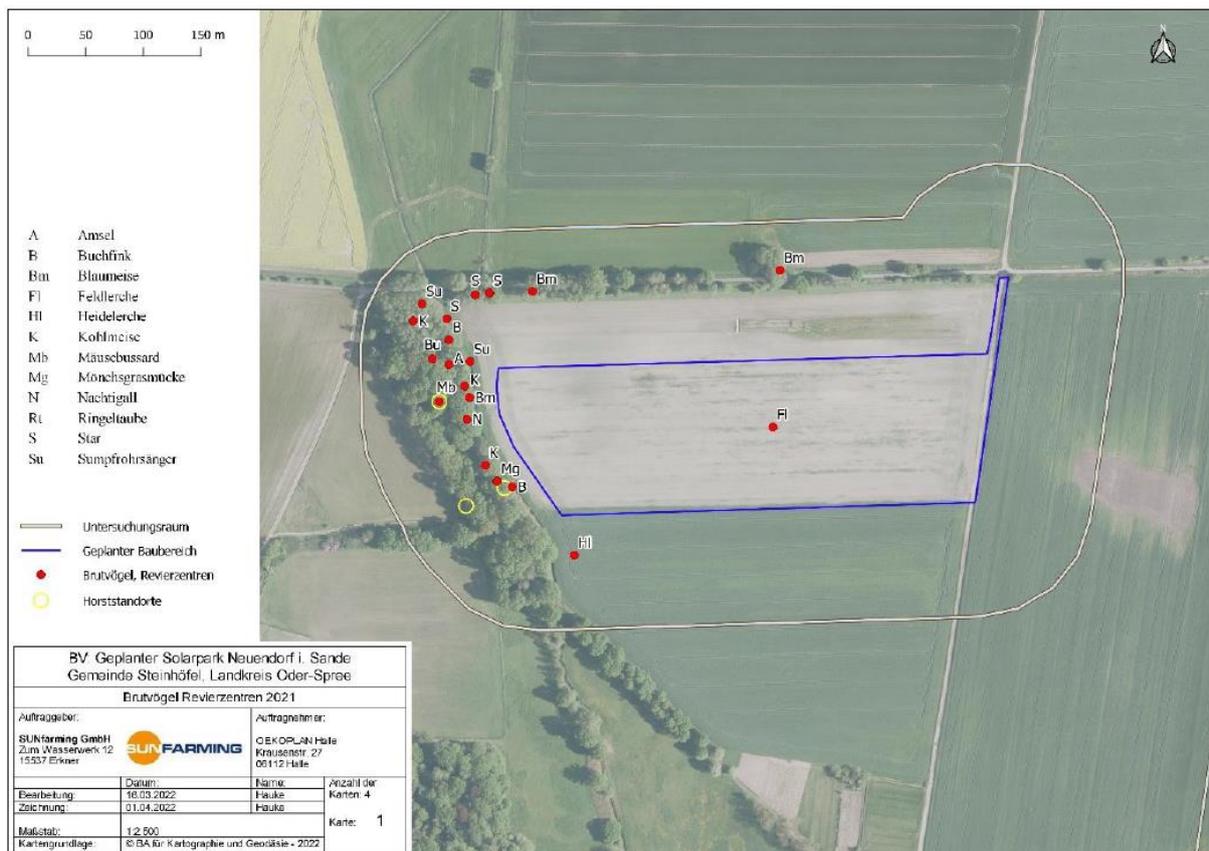
### *Planteil 1*

Innerhalb der ca. 5,3 ha umfassenden Eingriffsfläche, welche im Untersuchungsjahr mit Winterroggen bestellt war, konnte lediglich 1 Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen werden.

Westlich grenzt der Neuendorfer Hauptgraben und daran anschließend ein 50 bis 80 m breites Auengehölz, welches im Norden einen kleinen Erlenbruch umfasst, an den Planungsraum. Hier fanden sich 3 Horste, wovon einer im Erfassungsjahr von einem Mäusebussardpaar besetzt war. Das Gehölz, durch typische Auwaldarten charakterisiert, weist eine differente Altersstruktur auf. Höhlenreiche Alteichen sowie auch eine bereichsweise ausgeprägte Strauchschicht bieten für zahlreiche Vogelarten Lebensraum und Fortpflanzungsstätten. Nachgewiesen wurden allerdings nur typische Arten, welchen bis auf die dennoch im Gebiet häufigen Arten Star, Mäusebussard und Heidelerche, kein wertgebender Status zugeordnet wurde. Letztere Art, welche im Allgemeinen trocknere Heiden bevorzugt, konnte mit einem Revier südlich des geplanten Baufelds nachgewiesen werden. Der Mäusebussard gilt, selbst am Brutplatz, als relativ störungstolerante Art.

An einer mittlerweile fertiggestellten PV-Anlage in Sachsen-Anhalt konnte beispielsweise ein Brutpaar beobachtet werden, welches ungeachtet der innerhalb der kompletten Brutzeit stattfindenden Baufeldfreimachung sowie des gesamten Anlagenbaus erfolgreich 2 Jungvögel aufzog. Der Horstbaum, eine ca. 20 m hohe Hybridpappel, befand sich direkt an der Baufeldgrenze.

Entsprechend geplante räumliche Distanzen der wertigen Nachbarhabitate zum Eingriffsareal vermindern das Störpotenzial und lassen demzufolge dem Baufeld 1 keine besondere Wertigkeit zuordnen.



**Abbildung 6:** Planteil 1: Verteilung der Reviermittelpunkte (OEKOPLAN Halle vom 05.04.2022)

## Planteil 2

Der gesamte, 2021 überwiegend mit Winterweizen bestellte Planungsraum wird von zahlreichen Drainagegräben durchzogen, welche teilweise von Gehölzstrukturen gesäumt sind. Diese bieten je nach Umfang und Altersstruktur vielen Vogelarten Lebensraum.

So konnten im südlich des geplanten Baufelds gelegenen Gehölz auf einer Fläche von nur einem knappen Hektar insgesamt 15 Brutvogelarten beobachtet werden.

Derartige langgestreckte Lebensräume verfügen im Verhältnis über ausgedehnte Grenzstrukturen, Übergänge zwischen verschiedenen Biotoptypen, welche differente Lebensräume hervorbringen. Diese bieten gleichermaßen Fortpflanzungsstrukturen als auch entsprechende Nahrungshabitate.

Insgesamt wurden im aktuellen Planungsraum 17 Arten mit 29 Revieren erfasst. Auf den Eingriffsbereich entfallen hiervon 3 Arten mit insgesamt 5 Revieren. Die Feldlerche ist mit einer Abundanz von 3 Brutpaaren je 10 ha überdurchschnittlich vertreten. Ringeltaube und Grauammer brüteten mit je 1 BP innerhalb bzw. peripher kleinerer Heckenstrukturen an einem Graben im westlichen Bereich. Als wertgebende Arten gelten unter den nachgewiesenen Feldlerche, Grauammer und Star. Alle 3 Arten kommen recht häufig im UR vor.

Der Untersuchungsraum war einer der am stärksten von Greifvögeln frequentierte Bereich in der gesamten Steinhöfeler Planungsregion. Während nahezu jeder Begehung ließen sich mehrere Arten im gut strukturierten Bereich sowie insbesondere auch nordöstlich des Planungsraumes beobachten (vgl. Beobachtungstabelle Anhang). Anfang April wurde eine männliche Wiesenweihe gesichtet. Vor allem Rohrweihe und Rotmilan nutzen das Gelände rege im gesamten Beobachtungszeitraum zu Beuteflügen. Regelmäßig waren überdies einzelne Kraniche im UG unterwegs.

Greifvogel- bzw. Krähenhorste befanden sich nicht im Gebiet.

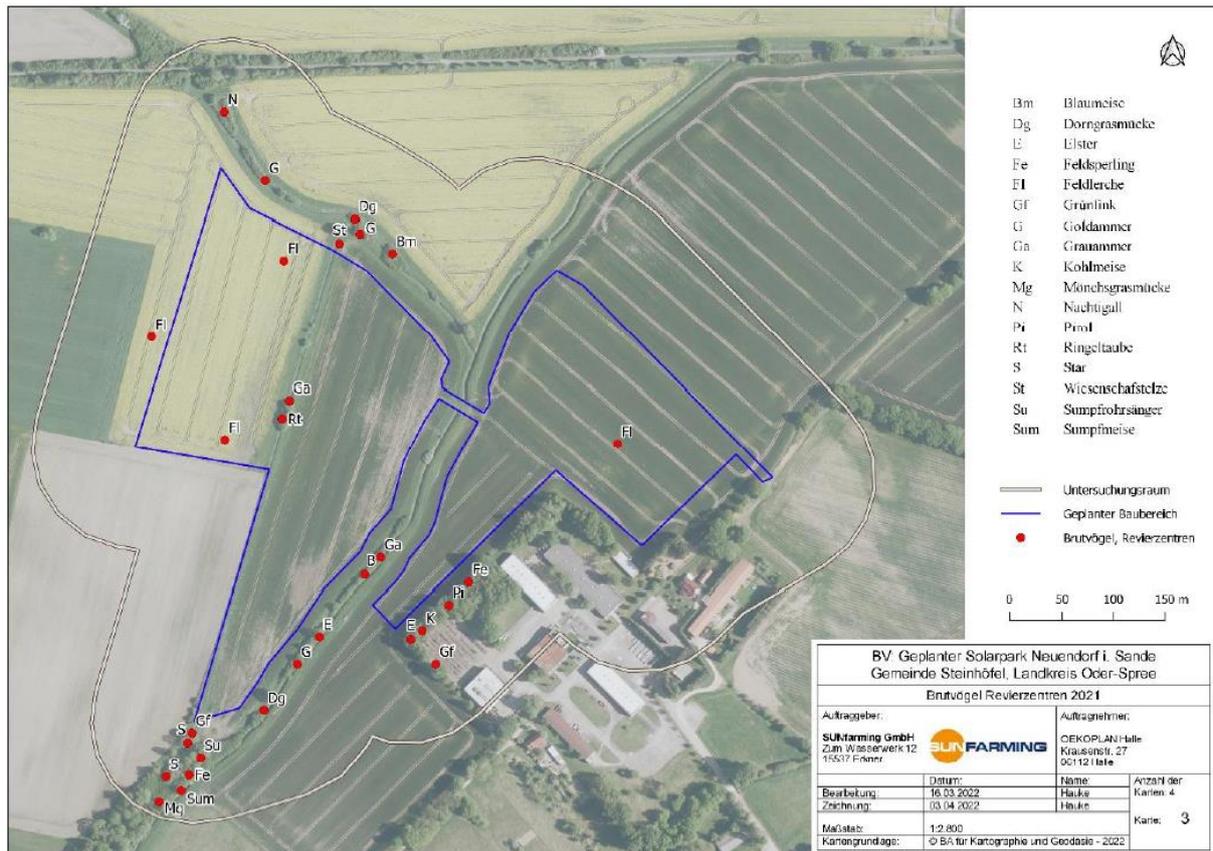


Abbildung 7: Planteil 2: Verteilung der Reviermittelpunkte (OEKOPLAN Halle vom 05.04.2022)

### Planteil 3

Diese knapp 11 ha große Planfläche nimmt einen Sonderstatus ein. Sie liegt eingebettet in Kiefernforsten differenter Altersstruktur und lag zumindest im Erfassungsjahr brach. Reine Kiefernforsten, insbesondere jüngere Bestände beherbergen ein relativ geringes Artenspektrum. Dieses sowie auch die Revierdichte nehmen mit höherem Bestandsalter sowie mit dem Anteil an Laubgehölzen (Baum -und Strauchschicht) zu. Das potenzielle Bau Feld ist durch einen extrem armen Standort charakterisiert. So bildete *Rumex acetosella* große Bestände und prägte blühend und fruchtend das Bild im Frühsommer. Innerhalb einiger Bereiche im Norden und Südosten fehlt fast komplett eine Humusschicht, so dass hier der Rohboden zutage tritt und teils nur noch von Flechten (*Cladonia spec.*) besiedelt wird. Eine

zunehmende Gehölzsukzession durch Kiefern und Robinien ist insbesondere im Norden zu beobachten, diese wird allerdings durch eine regelmäßige Mahd „im Zaum gehalten“.

Das Offenland in Verbindung mit den nahen Gehölzbereichen, Eichenmischbestand im Westen, Kiefernforsten variierenden Baumholzes im Norden und Osten sowie Heckenstrukturen im Süden generiert insgesamt eine recht hohe Artenvielfalt der Avifauna.

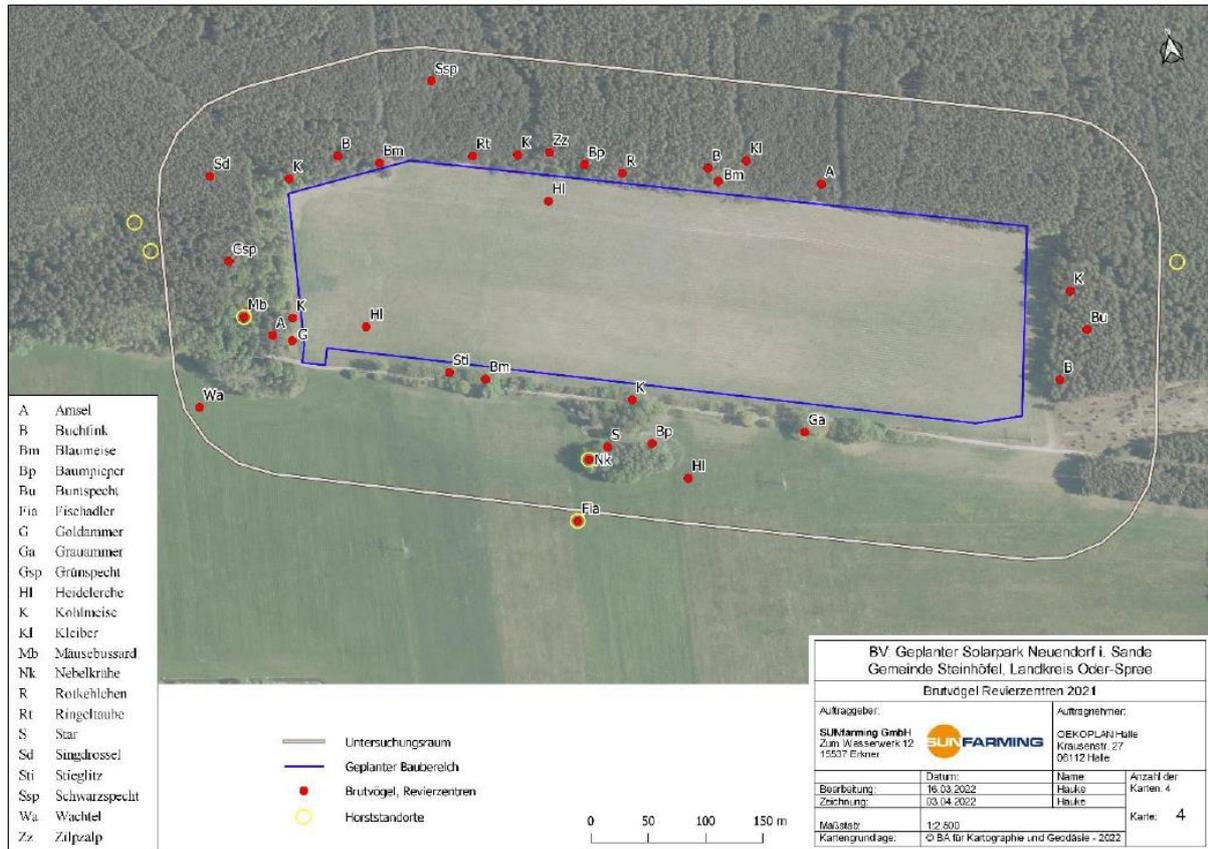
Die überwiegend monotonen Kiefernforste auf den erwähnten armen Standorten weisen insgesamt jedoch eine nur geringe Diversität und Individuendichte auf. So wurden im UR 22 Brutvogelarten mit nur etwa 34 Revieren nachgewiesen.

Mit **Schwarzspecht und Grünspecht** sowie **Heidelerche und Grauammer** sind exklusive der Greifvögel 4 wertgebende Arten zu berücksichtigen.

Eine Frequentierung des Gebietes durch Greifvögel war auf Grund fehlender Ressourcen nur selten zu beobachten. Die Wälder des UR sowie die Masten der südlich verlaufenden Energietrasse boten jedoch geeignete Strukturen zur Anlage von Niststätten. Im direkten UR (2 Horste, beide besetzt) brüteten **Mäusebussard und Nebelkrähe**. Peripher des UR wurden weitere 5 Horste kartiert, von denen die 2 sich auf den Strommasten befindlichen erwähnenswert sind. In beiden wurden **Fischadler** beobachtet, von denen zumindest das Brutpaar des knapp südlich des UR positioniertes Horstes 2021 erfolgreich 2 Jungvögel aufzog. Auf dem westlichen der beiden wurde im Oktober ein **Wanderfalke** gesichtet. Für die Errichtung der PV-Anlage kann auf Grund der Entfernung zum Baufeld bis auf die Brutzeitenregelung (gemäß § 19 BbgNatSchAG hat innerhalb eines Umkreises von 300 m um den Horststandort zwischen 1. Februar und 31. August ein Maschineneinsatz zu unterbleiben) eine explizite Berücksichtigung entfallen.

Mehrmalige Kontrollen der Horste auf den Besatz von Arten ohne eigenen Nestbautrieb (z.B. Waldohreule, Baumfalke) blieben ebenso wie die Nachtbegehungen hinsichtlich der Erfassung weiterer im Gebiet potenziell vorkommender Eulenarten (**Waldkauz**) oder des **Ziegenmelkers** ohne Erfolg.

Mitte Juli wurden 3 junge **Wiedehopfe** im südlichen Birkengehölz beobachtet, was zumindest auf eine erfolgreiche Brut der Art in der Region hindeutet.



**Abbildung 8:** Planteil 3: Verteilung der Reviermittelpunkte (OEKOPLAN Halle vom 05.04.2022)

## Rastvögel und Nahrungsgäste

### Bekannte Rastvogelgebiete wurden bereits bei der Flächenwahl ausgeklammert.

Während der Brutvogelerfassungen wurden auch Nahrungsgäste erfasst. Darüber hinaus erfolgten zur Erfassung von Zug- und Rastvögeln weitere Kontrollen Ende 2021/ Anfang 2022.

| Nomenklatur      |                             | Schutz/<br>Gefährdung | Nachweis (Planareal) |
|------------------|-----------------------------|-----------------------|----------------------|
| deutscher Name   | wissenschaftlicher Name     | §§'                   |                      |
| Bekassine        | <i>Gallinago gallinago</i>  | §§                    | 2                    |
| Bluthänfling     | <i>Carduelis cannabina</i>  | §§                    | 3                    |
| Gimpel           | <i>Pyrrhula pyrrhula</i>    |                       | 3                    |
| Graugans         | <i>Anser anser</i>          |                       | 2 & 3                |
| Graureiher       | <i>Ardea cinerea</i>        |                       | 2 & 3                |
| Habicht          | <i>Accipiter gentilis</i>   |                       | 3                    |
| Hausrotschwanz   | <i>Phoenicurus ochruros</i> |                       | 2                    |
| Kiebitz          | <i>Vanellus vanellus</i>    | §§                    | 2 & 3                |
| Kolkrabe         | <i>Corvus corax</i>         |                       | 3                    |
| Rauchschwalbe    | <i>Hirundo rustica</i>      |                       | 1,2,3                |
| Rohrweihe        | <i>Circus aeruginosus</i>   | §§                    | 2 & 3                |
| Rotmilan         | <i>Milvus milvus</i>        | §§                    | 2 & 3                |
| Schwanzmeise     | <i>Aegithalos caudatus</i>  |                       | 3                    |
| Schwarzmilan     | <i>Milvus migrans</i>       |                       | 3                    |
| Steinschmätzer   | <i>Oenanthe oenanthe</i>    | §§                    | 3                    |
| Stockente        | <i>Anas platyrhynchos</i>   |                       | 3                    |
| Turmfalke        | <i>Falco tinnunculus</i>    | §§                    | 3                    |
| Wacholderdrossel | <i>Turdus pilaris</i>       |                       | 3                    |
| Wiedehopf        | <i>Upupa epops</i>          | §§                    | 4                    |
| Wiesenweihe      | <i>Circus pygargus</i>      | §§                    | 3                    |

**Abbildung 9:** Nahrungsgäste & Rastvögel Avifauna

Größere Rastvogelbestände waren im Plangebiet nicht zu beobachten. Mehrere Gruppen Ringeltauben (zwischen 40 und 150 Individuen) wurden im Gebiet des Planteil 2 beobachtet

Während der Begehungen zur Brutsaison waren alle Planareale bis auf den Planteil 2 hinsichtlich der Nutzung als Nahrungshabitat nur sehr gering frequentiert.

### **Käfer**

Lebensräume von Käfern (*Coleoptera*), wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) befinden sich nicht im Untersuchungsraum. Alte Höhlenbäume befinden sich nicht im Planungsraum, was ein Vorkommen des Eremit (*Osmoderma eremita*) ausschließen lässt. Durch das Nicht-Vorhandensein von Vorzugslebensräumen aller weiteren o.g. Käferarten, kann eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **Schmetterlinge**

Schmetterlinge (Lepidoptera), wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Helle Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an naturnahen Bachläufen. Das Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings kann aufgrund der benötigten Raupenfutterpflanze (Wiesenknopf, *Sanguisorba officinale*) ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist ein Vorkommen des auf ampferreiche Feuchtwiesen angewiesenen Großen Feuerfalters auszuschließen. Als potentielle Art ist auf der zu betrachtenden Fläche auch der Nachtkerzenschwärmer auszuschließen, da weder das Weidenröschen noch die Gewöhnliche Nachtkerze als Raupenfutterpflanze im Plangebiet vorhanden sind. Eine Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

### **Libellen**

Da aquatische Lebensräume nicht überplant werden, kann eine negative Auswirkung auf Libellen (Odonata) ausgeschlossen werden.

### **Weitere**

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf **Fische (Pisces), Meeressäuger und Weichtiere** (Mollusca) auszuschließen.

### **Zusammenfassung**

**Zusammenfassend besteht ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Reptilien und Brutvögel (Offenland-, Gehölz- und Höhlenbrüter).**

### 2.2.3 Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Vorliegend werden ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einem geringen landwirtschaftlichem Ertragsvermögen in Anspruch genommen.

Für die Planteile wurden folgende gewichtete Mittelwerte der Ackerzahlen ermittelt:

|            |    |
|------------|----|
| Planteil 1 | 29 |
| Planteil 2 | 37 |
| Planteil 3 | 13 |

Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Klimapark Steinhöfel die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird zusätzlich der Anbau von Heilkräutern, Bioprodukten und AGRISOLAR Kulturanbau erfolgt sowie nach der Nutzungsaufgabe des Solarparks weiterhin eine klassische landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Mit der Ansiedlung einer AGRI-PV-Anlage erfolgt somit kein Entzug der landwirtschaftlichen Produktionsfläche.

Die Anlage von teilversiegelten Schotterwegen im Umfang von bis zu 28.245 m<sup>2</sup> ermöglicht den Erhalt von vielen wichtigen Funktionen des Boden-Wasser-Haushaltes und ist als Eingriff schnell reversibel.

## 2.2.4 Schutzgut Boden

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Bei den Bodenarten des Oberbodens handelt es sich gemäß den Karten der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) um Lehmsande.

Vorkommende Bodentypen sind im Planteil 1 Fahlerden-Braunerden sowie vergleyte, podsolige Braunerden. Im Planteil 2 sind es ebenfalls überwiegend Braunerden-Fahlerden und Fahlerden. Vorkommende Bodentypen im Planteil 3 sind überwiegend podsolige Braunerden.<sup>3</sup>

### Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

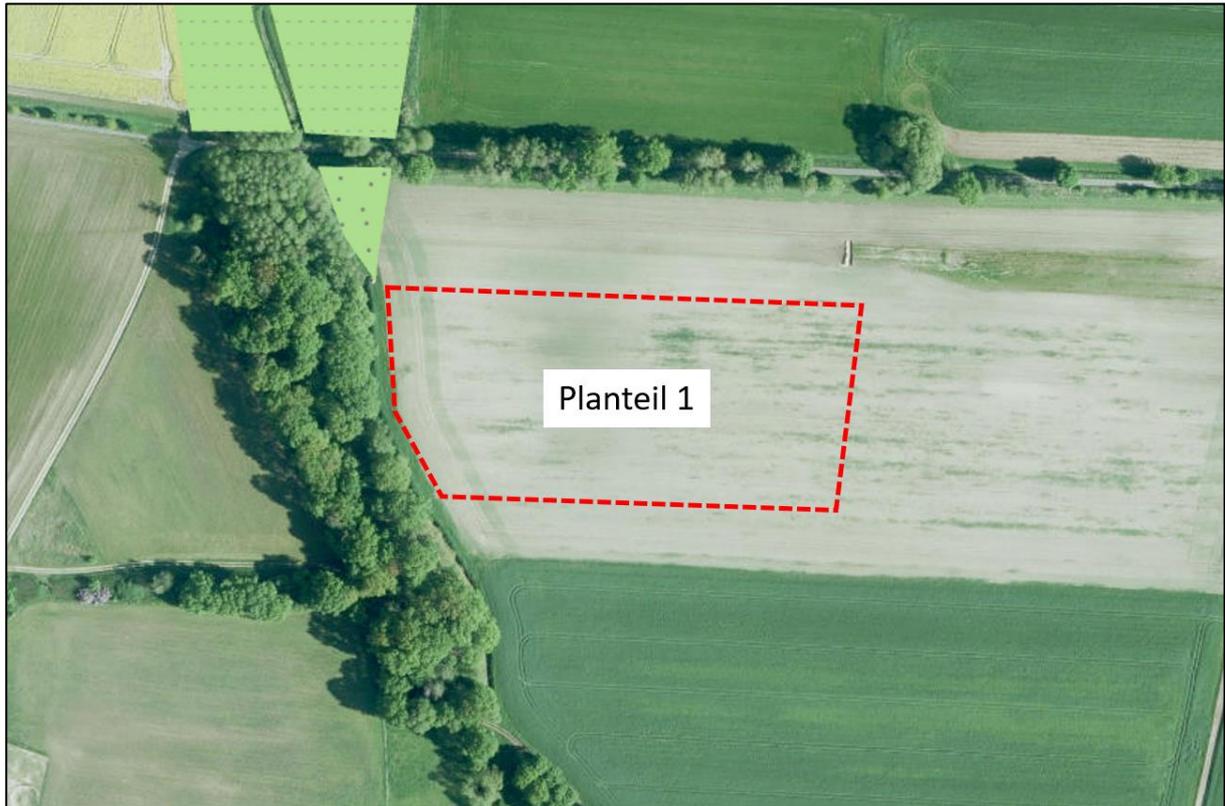
Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg teilte mit Stellungnahme vom 21.01.2022 mit, dass sich laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) am nordwestlichen Rand des Planteiles 1 Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit befinden.

Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurde dies überprüft und festgestellt, dass sich die Moorflächen außerhalb des Planungsraumes befinden (siehe nachstehende Abbildung).

---

<sup>3</sup> <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>



**Abbildung 10:** Darstellung Moorflächen (MoorFIS)

#### Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen und vorangegangenen Nutzung ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches durchschnittlich vorhanden sind. Insofern hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine eingetragenen Baudenkmale. In den Planteilen sind keine Bodendenkmale bekannt.

#### Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Die Böden in Untersuchungsraum sind durch minderwertige Bodenwertzahlen gekennzeichnet und weisen demnach eine geringe Bedeutung für die Landwirtschaft auf.

## 2.2.5 Schutzgut Wasser

### ***Oberflächenwasser***

Angrenzend des Planteil 1 ist der Neuendorfer Hauptgraben planungsrechtlich zu berücksichtigen.

Im Planteil 2 befinden sich zwei Gräben (Margaretenhofer Graben). Der Planungsraum befindet sich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern.

### ***Grundwasser***

Der Planteil 3 liegt in der **Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Fürstenwalde**.

Bei der Umsetzung des Vorhabens gelten die in der Schutzgebiets Verordnung für die Schutzzone III B aufgeführten Schutzbestimmungen und Verbote. Für das Anlegen von Verkehrswegen dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) verwendet werden. Abfälle oder Ersatzbaustoffe einschließlich Bodenmaterial und Baggergut dürfen nicht in oder auf Böden bzw. in bodennahe technische Bauwerke ein- oder aufgebracht bzw. eingebaut werden. Des Weiteren darf nur nicht schädlich verunreinigtes und auf den Wegen anfallendes Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden (§ 3 Nr. 21, 31, 34 VO Wasserschutzgebiet Fürstenwalde (Spree)). Materialien, welche bei dem Vorhaben eingesetzt werden, müssen gemäß „Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) 20“ vom 06. November 2003 den Zuordnungswert Z0 aufweisen.

### ***Trafostationen***

Wasserrechtlich handelt es sich bei Transformatorenanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG, deren Anforderungen in den Absätzen 1 bis 7 geregelt sind. Die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 1/17 Nr. 22, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Für Anlagen in Schutzgebieten werden Anforderungen nach § 49 AwSV gestellt.

In der weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe doppelwandig mit Leckanzeigesystem bzw. so zu errichten, dass das gesamte in der Anlage vorhandenen Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufgenommen werden kann (§ 49 Abs. 3 AwSV). Eine Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV besteht nur, wenn eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 AwSV in Verbindung Anlage 6 AwSV besteht. Der Betreiber einer Anlage ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschrift.

### Gewässerquerungen

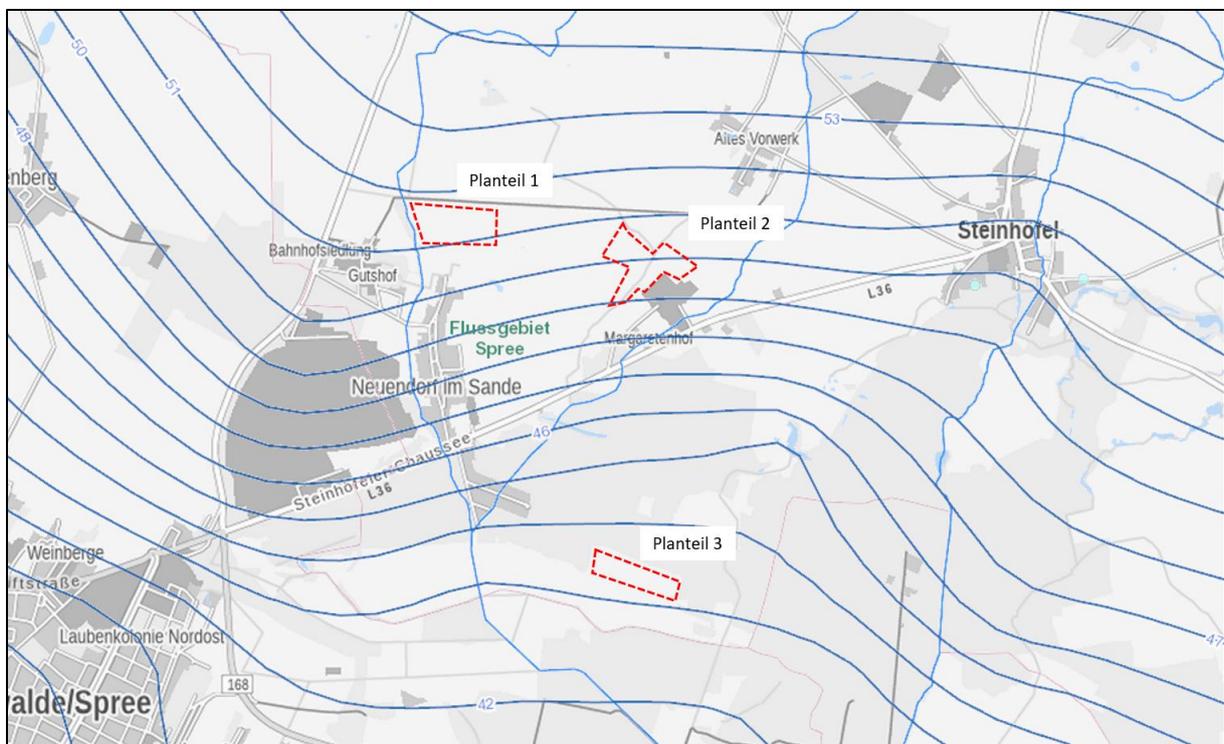
Bei Errichtung bzw. einer wesentlichen Änderung vorhandener Durchlässe ist die Genehmigungsfähigkeit bzw. die Erforderlichkeit einer Genehmigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Dafür sind entsprechende Antragsunterlagen wie Angaben zur Verrohrung (Dimensionierung, Material des Durchlasses), Einbauhöhen des Durchlasses, Detailzeichnung (Längs- und Querschnitt), Nachweis eines gesicherten Abflusses und die Zustimmung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes zur Gewässerverrohrung einzureichen.

Gemäß den Karten des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) betragen die Grundwasserisolinien

im Planteil 1 50 bis 52

im Planteil 2 48 bis 51 und

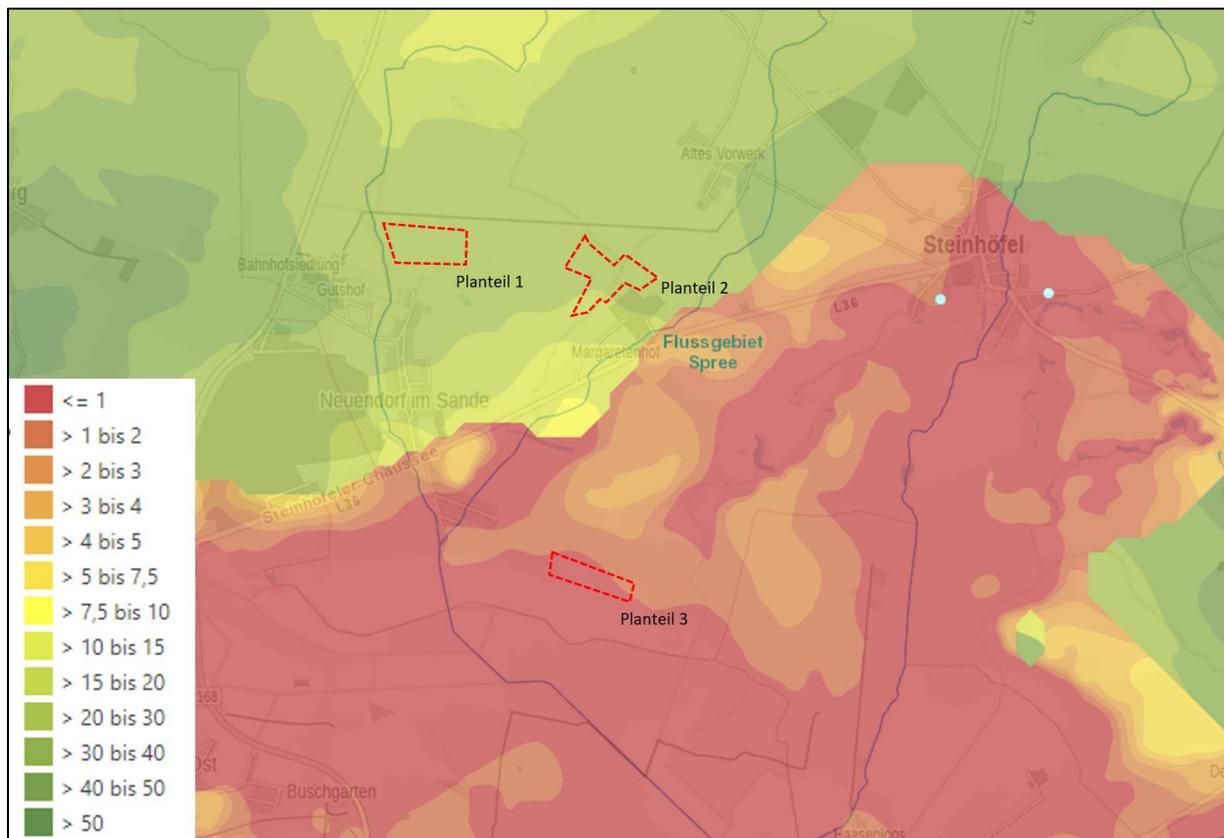
im Planteil 3 43 bis 44.



**Abbildung 11:** Grundwasserisolinien ([https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM_www_CORE))

Der Grundwasserflurabstände in den Planteilen sind der nachstehenden Abbildung zu entnehmen. Den geringsten Grundwasserflurabstand verzeichnet der Planteil 3 (südlich) mit > 1 m. Für die übrigen Flächen des Planungsraumes betragen die Grundwasserflurabstände überwiegend > 20 bis 30.

Die Überdeckung des Grundwasserleiters ist somit bis auf den Planteil 3 als sehr hoch einzuschätzen.



**Abbildung 12:** Grundwasserflurabstand 2013 Brandenburg

([https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM\\_www\\_CORE](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/synserver?project=GWM_www_CORE))

### 2.2.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewertung der Erlebnisqualität und des Landschaftsbildes erfolgt verbal-argumentativ anhand der standortbezogenen Kriterien zur Vielfalt, Eigenart, Naturnähe (Kulturgrad) und Schönheit (Erleben).

Durch die bisherige Nutzung als Ackerflächen haben die Planteile keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Bei der Landschaftsbildbewertung werden die Planteile nachfolgend einzeln analysiert.

Grundsätzlich werden keine unzerschnittenen, störungsarmen und hochwertigen Landschaftsbildräume in Anspruch genommen.

Insbesondere der **Planteil 1** gilt demnach als strukturarme Agrarlandschaft ohne prägende Gliederungselemente mit geringer Erlebniswirksamkeit. Angrenzende sichtverstellende Landschaftselemente werden mit der Planung nicht beseitigt. Der Planteil 1 wird westlich durch Wald eingefasst. Eine Sichtbarkeit besteht trotz bestehender Gehölzstrukturen entlang des nördlich verlaufenden Wirtschafts-/ bzw. Radweges. Aus diesem Grund sieht das Planungskonzept die Entwicklung einer Sichtschutzhecke im Norden vor.

Der **Planteil 2** umfasst ebenfalls intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die durch den Planungsraum verlaufenden Gräben werden zum Teil von Gehölzstrukturen gesäumt. Eine direkte Wahrnehmbarkeit besteht ausgehend der Ortslage Margaretenhof. Das Planungskonzept sieht vor, dass zum einen ein Mindestabstand der geplanten baulichen Anlagen von 100 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung nicht unterschritten wird und zum anderen die Anlage einer Hecke mit heimischen und standorttypischen Gehölzen erfolgt.

Die **Planteil 3** wird bereits fast vollständig durch großflächige Waldgebiete und Feldgehölze eingefasst, wodurch bereits ein natürlicher Sichtschutz gegeben ist. Diese strukturgebenden Gliederungselemente werden vollständig erhalten. Straßen und Wohnnutzungen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden, wodurch negative Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, so tragen die geplanten sonstigen Sondergebiete durch ihre Vorprägungen eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Vorhabenstandortes typischen Landnutzungsformen ist der Vorhabenstandort in seiner Eigenart typisch für eine seit Jahrhunderten anthropogen überprägte Agrarlandschaft.

Als Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die Erlebbarkeit der Landschaft steigern, sind im Untersuchungsraum vor allem die Gehölzflächen und der Wald zu benennen.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Für den in Rede stehenden Planungsraum kann kein naturnaher Charakter festgestellt werden.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf das Umfeld außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens.

### **2.2.7 Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Das Klima der Region ist warm und gemäßigt. Während des Jahres hat die Region nur geringe Niederschläge zu verzeichnen.

Nach der Klassifikation von Köppen und Geiger ist der Klimatyp im Planungsraum Cfb. Das Cfb-Klima ist einer der am häufigsten anzutreffenden Klimatypen in Mittel- und Westeuropa. Die Niederschläge sind relativ gleichmäßig verteilt und die Temperaturen der vier wärmsten Monate liegt über dem 10°C-Mittel.<sup>4</sup>

Die Jahresdurchschnittstemperatur in der Gemeinde Steinhöfel liegt bei 11,5°C und die jährliche Niederschlagsmenge bei 331 mm.

---

<sup>4</sup> <http://klima-der-erde.de/koeppen.html>

### 2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.

Werden bei den geplanten Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt gilt § 11 BbgDSchG, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder-bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u.ä.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree (denkmalschutz@l-os.de) und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (Denkmalfachbehörde - poststelle@bldam-brandenburg.de) anzuzeigen sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß §11 (3) BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert.

Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 (4)). Der Veranlasser des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen und die vorgenannten Auflagen aktenkundig zu belehren und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Baudenkmale vorhanden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

### 2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Planteil 3 liegt in der **Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Fürstenwalde** (Spree).

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nationaler bzw. gemeinschaftlicher Bedeutung.

Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) erstreckt sich südlich des Planungsraumes in einer Entfernung von 3 km. Es handelt sich um DE 3651-303 „Spree“.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet DE 3450-401 „Märkische Schweiz“ befindet sich nördlich in über 12 km Entfernung.

## 2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

### 2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorhabens erfolgt nun im Folgenden die Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die zu untersuchenden Schutzgüter.

#### 2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit

Mit der Umsetzung der Planung entstehen während der Bauphase baubedingter Lärm und Emissionen im geringen Umfang. Zusätzlich ist während der Bauphase mit einem erhöhten Fahrzeugverkehr zu rechnen.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind keine wesentlichen Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

#### *Blendwirkungen*

Ungewollte Reflexionen können den Wirkungsgrad von Photovoltaik-Modulen mindern. Das Sonnenlicht fällt in unterschiedlichem Winkel auf die Oberfläche des Solarmoduls. Ein Teil von dieser Strahlung wird durch die Oberfläche nicht absorbiert, sondern reflektiert. Das kann sowohl an der Abdeckung des Solarmoduls wie auch im Innern des Solarmoduls erfolgen. Die Reflexionsverluste in Photovoltaik Modulen können bis zu zehn Prozent ausmachen, womit der mögliche Ertrag also erheblich gemindert wird. Die Höhe der Reflexionsverluste hängt von der Oberflächenstruktur ab.

Da es bei allen Solarzellen zu diesen Reflexionsverlusten kommt, wird in jede Solarzelle eine Antireflexionsschicht eingebaut, um die Verluste möglichst klein zu halten. Diese Antireflexionsschichten werden auf die Wafer aufgebracht. Dabei werden die Reflexionsverluste beim Wafer allein von 40 % auf rund 5 % vermindert.

Die Reflexionsverluste von Solarmodulen können weiter vermindert werden, indem auch das Abdeckglas mit entsprechenden reflexionsmindernden Schichten bedampft wird.

Werden antireflexbeschichtete Gläser genutzt, können die Verluste um weitere 3 Prozent vermindert werden. Mit der Nanotechnologie haben sich hier große Möglichkeiten ergeben, die Antireflexschicht des Solarglases sehr exakt zu texturieren, sodass immer weniger Verluste entstehen.

Alle Antireflexschichten können dennoch die Reflexionsverluste nicht auf Null vermindern. Deshalb wird zusätzlich die Oberfläche der Solarzellen texturiert. Durch die Texturierung erhält die Solarzelle eine andere Oberflächenstruktur, die es ermöglicht, dass mehr Photonen genutzt werden können. Die Kombination von diesen Methoden können die Reflexionsverluste auf unter 1 Prozent senken (Quelle: <https://www.photovoltaik.org/wissen/reflexionsverluste>).“

Auch vorliegend werden durch den Investor Module zur Anwendung kommen, die durch ihre Antireflexbeschichtung sowie ihre texturierte Oberfläche Reflexionsverluste von weniger als 1 % aufweisen. Blendschutzmaßnahmen sind damit auch im unmittelbaren Nahbereich von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht erforderlich.

Da sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen nordwestlich des Planungsraumes in einer Entfernung von mehr als 100 m befinden, ist nicht mit Blendwirkungen zu rechnen.

### *Betriebliche Lärmemissionen*

Im Nahbereich der Anlage können, z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem ausreichend großen Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet.

Auch für schallempfindliche Säugetierarten, wie Fledermäuse, können Lärmimmissionen relevant sein. Ein Wechselrichter ist ein wichtiger Bestandteil einer Photovoltaikanlage. Die Solarmodule produzieren Gleichstrom, den der Wechselrichter vor der Einspeisung ins öffentliche Stromnetz sowie vor der Verwendung im hausinternen Netz zu Wechselstrom umwandelt. Innerhalb der Hauptaktivitätszeiträume von Fledermäusen (Dämmerung und Nachts) werden die Solarmodule keinen Strom produzieren. Störungen der Fledermäuse durch Ultraschallimmissionen sind also weitestgehend durch den eingeschränkten Betriebszeitraum der Wechselrichter auszuschließen.

### *Betriebliche sonstige Immissionen*

Eine Beleuchtung des Anlagengeländes ist nicht vorgesehen.

### 2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

#### Pflanzen und Biologische Vielfalt

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die mit dem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes haben können.

Die Beeinträchtigung bis hin zum Entzug von Lebensräumen ist für Pflanzen und Tiere auf den Planungsraum selbst und die damit in Verbindung stehende Festsetzung von sonstigen Sondergebieten begrenzt.

Unter Punkt 2.2 dieser Unterlage wurde dargestellt, dass der Vorhabenstandort ausschließlich eine sehr geringe bis geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweist. Beeinträchtigungen von höheren Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme sind deshalb weitestgehend auszuschließen.

Hochwertige Biotopstrukturen außerhalb der Plangeltungsbereiche werden durch bauliche Veränderungen nicht berührt.

#### Auswirkungen in der Bauphase:

Mit dem Vorhaben sind für das festgesetzte Sondergebiet Neuversiegelungen in einem Umfang von bis zu 45.537 m<sup>2</sup> davon 17.292 m<sup>2</sup> Vollversiegelung sowie 28.245 m<sup>2</sup> Teilversiegelung möglich. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen findet dabei jedoch nicht statt.

#### *Vermeidung und Minderung*

Es werden Ackerflächen mit einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Anspruch genommen.

#### *Ausgleich*

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Eingriffe können durch die Zuordnung, Sicherung und Umsetzung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Insbesondere mit der Neuschaffung von zusätzlichen Heckenstrukturen werden für Gehölzbrüter, Kleinsäuger und Insekten zusätzliche Lebensräume entstehen.

Mit der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland profitieren Brutvögel, Greifvögel, Reptilien sowie Insekten. In Kombination dieser Offenland- und Gehölzbiotope ergibt sich eine artenreiche Biotopstruktur.

## Fauna

Im Kapitel 2.2.2 konnte ein erhöhter Untersuchungsbedarf für Amphibien und Brutvögel abgeleitet werden.

### Auswirkungen in der Bauphase

#### ❖ **Avifauna**

Gutachterlich wurde festgestellt, dass die Ackerflächen als Bruthabitate für offenlandbrütende Vögel, wie die Feldlerche, dienen. Aufgrund der Möglichkeit von Bruten im Baufeldbereich bzw. nah angrenzend ist eine Zerstörung von Nestern und Gelegen bzw. eine Tötung von brütenden Vögeln oder deren Nachkommenschaft im Rahmen der Baufeldfreimachung nicht auszuschließen. Vorhabenbedingt erfolgen keine Eingriffe in Gehölzstrukturen. Jedoch sind baubedingte Störungen von gehölzbrütenden Vogelarten zu berücksichtigen.

Um den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 zu vermeiden sollte der Beginn der geplanten Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode (Ende Juli bis Februar) erfolgen.

#### **(Bauzeitenregelung)**

Gemäß der gutachterlichen Einschätzung wären alternativ einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode zu realisieren, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgen keine Eingriffe in Gehölzbiotopen.

#### ❖ **Reptilien**

Ein Vorkommen von Zauneidechsen wurde im Planteil 3 nachgewiesen. Der Nachweis erfolgte am nördlichen Waldrand. Winterquartiere sind jedoch nicht vorhanden. Das Planungskonzept beinhaltet bereits die Einhaltung eines Mindestabstandes von 15 m zu den Waldrändern.

Ein sporadisches Einwandern von Reptilien in das geplante Baufeld ist jedoch nicht auszuschließen. Zum Schutz der Tiere hat die **Bauzeit außerhalb des Aktivitätszeitraumes** in der Zeit von Mitte Oktober bis März zu erfolgen. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist aus gutachterlicher Sicht eine **Vergrämung** durch bodentiefe Mahd, Mulchen, Grubbern etc. oder alternativ die **fachgerechte Installation eines Folienschutzzaun** erforderlich. Dieser ist über die gesamte Bauzeit vorzuhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Folienschutzzaunes hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen.

## Auswirkungen in der Betriebsphase

### ❖ **Reptilien**

Während der Betriebsphase sind keine negativen Auswirkungen auf Reptilien absehbar. Durch die geplante Erhaltung eines 15 m breiten Streifens zwischen dem Anlagenstandort und dem Wald verbleibt nach gutachterlicher Einschätzung ein ausreichender Lebensraum der Tiere.

Zudem besiedelt die Zauneidechse unter geeigneten Bedingungen häufig PV-Anlagen, da sie hier unter partieller Deckung gegen Sicht von oben einen größeren Aktionsradius als auf freier Fläche erschließen kann. Weiterhin wird durch die hinsichtlich betriebsbedingt regelmäßig durchgeführter Mahden die vegetabile Sukzession unterdrückt und entsprechend geeignete Habitatstrukturen bleiben erhalten. In Verbindung mit einer moderaten Pflege der peripheren Saumstrukturen kann somit die Errichtung der Anlage zur Schaffung neuer Lebensräume für die Zauneidechse und weiterer Artengruppen führen.<sup>5</sup>

### ❖ **Avifauna**

#### *Bodenbrüter*

Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausflug der letzten Jungvögel funktionslos geworden. Jedoch ist in diesen Fällen das Bruthabitat, innerhalb dessen im Folgejahr ein neuer Neststandort gesucht werden kann, als relevante Lebensstätte für die Beurteilung heranzuziehen.

Trotz Inanspruchnahme eines nachgewiesenen Brutplatzes kann vom Erhalt der Fortpflanzungsstätte ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Bruthabitats weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können.

Im Zuge der Studie „Solarparks – Gewinne für die Diversität“ wurde festgestellt, dass ein Reihenabstand, der ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September einen besonnten Streifen von 2,5 m Breite zulässt, die Voraussetzungen für Ansiedlungen von Bodenbrüterarten schafft.<sup>6</sup>

Das Planungskonzept sieht vor, dass im Bereich der sonstigen Sondergebiete „AGRI-PV Kulturanbau“ jeweils **2 Feldlerchenfenster je 10 ha Flächengröße mit einer Mindestbreite von 20 x 20 m** in die Bewirtschaftung integriert werden. Diese Größe resultiert aus dem brandenburgischen Durchschnitt von knapp 2 Brutpaaren je 10 ha.

---

<sup>5</sup> vgl. Faunistische Erfassungen vom 05.04.2022 (Oekoplan Halle): S. 16-17

<sup>6</sup> Bundesverband neue Energiewirtschaft (bne): Solarparks Gewinne für die Diversität: S. 29

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „AGRI-PV II“ wird die Anordnung Modulreihen so gestaltet, dass **jeder 10. Reihenabstand einen dauerhaft besonnten Streifen von mindestens 2,50 m** ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September zulässt. Alternativ ist ebenfalls die Anlage von 2 Feldlerchenfenstern je 10 ha mit einer Breite von 20 x 20 m erforderlich.

Zudem sieht das Planungskonzept die **Schaffung von Offenlandbiotopen** außerhalb der Sondergebietsflächen vor, welche extensiv gepflegt werden und für bodenbrütende Vogelarten hochwertige Lebensräume darstellen.

Mit diesen Maßnahmen kann eine Erhaltung von Lebensräumen der Offenlandbrüter gesichert werden. Mit der extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche, wird sich das Bruthabitat im Gegensatz zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen verbessern.

#### *Gehölzbrüter*

Für gehölzbrütende Vogelarten sind innerhalb der Betriebsphase keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Neben dem Erhalt erfolgt die **Schaffung weiterer großflächiger Gehölzbiotope**, welche sich als weitere Lebensräume für gehölzbrütende Vogelarten entwickeln werden.

#### *Avifauna*

Bisher erfolgte Untersuchungen und Studien an Freiflächen-Photovoltaikanlagen zeigen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen können. Vor allem Singvögel aus benachbarten Gehölzbiotopen nutzen die Anlagenflächen zur Nahrungsaufnahme. Im Winter gehören dazu auch die schneefreien Bereiche unter den Modulen. Von Singvögeln werden die Solarmodule bevorzugt als Ansitz- oder Singwarte genutzt.

Studien zeigen auch, dass die Gefahr der Wahrnehmung von Solarmodulen als Wasserfläche nicht besteht.

Als vorwiegend optisch orientierte Tiere mit gutem Sichtvermögen werden die für einen Menschen aus der Entfernung wie eine einheitlich erscheinende Wasserfläche wirkende Ansicht schon aus größerer Entfernung in einzelne Modulbestandteile aufgelöst.

Im Ergebnis der Kartierung konnte nachgewiesen werden, dass der Planungsraum keine besondere Bedeutung für Rastvögel besitzt.

Eine Eignung als Nahrungshabitat wies der Planteil 2 auf. Mit der Einhaltung der Mindestabstände von 20 m zu den Gräben und der gleichzeitigen Umwandlung von Acker- in Grünland dieser Randbereiche, ist davon auszugehen, dass die Qualität als Nahrungshabitat erhalten bleibt und durch die extensive Bewirtschaftung verbessert.

Während der Kartier- und Erfassungsarbeiten waren die Gräben „stark eutrophiert und wiesen temporär und stellenweise ein hypoxisches oder anoxisches Milieu“<sup>7</sup> auf. Mit einer extensiven Bewirtschaftungsweise ist von einer positiven Wirkung auf diese Habitatstrukturen auszugehen.

Flugrichtungsänderung, die als Irritation- und Attraktionswirkung interpretiert werden könnten, konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden.<sup>8</sup>

Widerspiegelungen von Habitatelementen, die Vögel zum horizontalen Anflug motivieren sind durch die Ausrichtung der Module zur Sonne kaum möglich. Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko für Vögel ist somit auszuschließen.

Kollisionsereignisse durch einzelnstehend hochragende Solarmodule sind ebenso auszuschließen, wie die Kollision wegen des Versuchs des „Durchfliegens“ aufgrund des Neigungswinkels der Module und der fehlenden Transparenz sicher auszuschließen.<sup>9</sup>

Blendwirkungen reduzieren sich aufgrund der modernsten technischen Ausstattung der Module. Die Umgebungshelligkeit wird lediglich um 3% überschritten. Lichtblitze wie bei schnell bewegten Strukturen sind durch die nahezu unbewegten Module nicht zu erwarten. Aufgrund der Sonnenbewegung sind zudem für stationäre Beobachter (brütender Vogel) nur sehr kurze „Blendsituationen“ denkbar.

Es liegen derzeit keine belastbaren Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren durch kurze Lichtreflexe vor. Diesen treten zumal auch in der Natur (Gewässeroberflächen) regelmäßig auf. Damit sind Auswirkungen auf die Avifauna durch Lichtreflexe und Blendwirkungen nicht zu erwarten.<sup>10</sup>

Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärm sind bei dem derzeitigen Stand der Technik von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zu erwarten.

Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist angesichts der vorliegenden europäischen Rechtsprechung für das o. g. Vorhaben grundsätzlich nicht relevant.

Für das oben beschriebene Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten der erfassten Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wildlebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen.

---

<sup>7</sup> vgl. Faunistische Erfassungen vom 05.04.2022 (Oekoplan Halle): S. 17

<sup>8</sup> Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2007

<sup>9</sup> Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen, BfN-Skripten 247, Bundesamt für Naturschutz, 2009

<sup>10</sup> Urteil des Landgerichts Frankfurt/ Main vom 18.07.2007 (AZ: „/12 0 322/06)

### *Kleinsäuger*

Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.

**Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt lassen sich bei Einhaltung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht ableiten.**

#### **2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Die Ackerflächen haben eine mittlere Bedeutung für die Landwirtschaft. Die betroffenen Böden bleiben im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft jedoch mindestens zu 70 % (AGRI-PV Kulturanbau) bzw. 45 % (AGRI-PV II) als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage erhalten.

Großflächige Versiegelungen können im Rahmen der vorliegenden Minimierungsansätze weitestgehend vermieden werden.

Es sind folglich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erkennbar.

#### **2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Nördlich des Planteil 1 und damit außerhalb des Planungsraumes, befinden sich Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit. Mit der geplanten Errichtung der AGRI-PV Anlage sind keine negativen Auswirkungen auf diese Moorböden zu erwarten.

Es handelt es sich im Planungsraum überwiegend um Böden mit normaler Funktionsausprägung ohne besondere Bedeutung als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere. Diese Böden haben als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere insbesondere in ihren Funktionen als Lebensraum für Bodenorganismen, als Standort für die natürliche Vegetation und Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie als landschaftsgeschichtliche Urkunde eine untergeordnete Bedeutung.

Durch den Einsatz der bautechnischen Geräte sowie durch den Fahrzeugverkehr besteht die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle), insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen. Gleichzeitig werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf

diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt. Lagerplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, der ein Freisetzen von Schadstoffen unterbindet.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen.

Die zuständige untere Wasserbehörde ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen.

Für das Schutzgut Boden ist festzustellen, dass die wesentlichen Funktionen durch die geplante Errichtung und den Betrieb einer AGRI-PV-Anlage nicht verloren gehen.

Die Verlegung der Kabel beschränkt sich auf Flächen mit geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Die Fläche wird nur während der Baudurchführung temporär beansprucht. Der Arbeitsstreifen kann nach der Verlegung wieder rekultiviert werden. Die Wertigkeit des Biotoptyps wird nicht verändert.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA11 zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung<sup>12</sup> bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

---

<sup>11</sup> Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen- Technische Regeln (LAGA, Stand: 05.11.2004) nach derzeitigem Stand

<sup>12</sup> Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. T. I S.1554)

## Hinweise

### *Bodenkundliche Baubegleitung*

Mit dem Ziel einer Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange, einer Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und einem Erhalt bzw. einer möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden in ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind die Baumaßnahmen durch eine Person mit bodenkundlichem Sachverstand zu begleiten (Bodenkundliche Baubegleitung). Bei entsprechender Fachkunde kann die Bodenkundliche Baubegleitung gemeinsam mit der Naturschutz-fachlichen Baubegleitung als Umweltfachliche Baubegleitung erfolgen. Die Bodenkundliche Baubegleitung hat nach Abschluss der Bauarbeiten ein Protokoll/einen Bericht zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde zu übergeben.

### *Bodenschutz*

Es ist sicherzustellen, dass von der baulichen Maßnahme keine Besorgnis für das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 7 Satz 2 BBodSchG i.V.m. § 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlasten Verordnung (BBodSchV) hervorgerufen wird. Insbesondere Bodenverdichtungen durch Befahrung mit z.B. Baumaschinen und/oder Lagerung von Baumaterial/-abfällen außerhalb des Baufeldes. Flächen, welche im Verlauf der baulichen Maßnahmen beansprucht werden (z.B. temporäre Baustelleneinrichtungen), müssen Rekultivierungsmaßnahmen unterzogen werden, damit bodenphysikalische Eigenschaften dem Ausgangszustand entsprechen. Gemäß § 202 Baugesetzbuch ist humoser Oberboden (Mutterboden) in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die anfallenden Mengen an Bodenaushub sind sowohl in der Planung als auch in der Ausführung nach Ober- sowie Unterboden zu trennen. Wird im Rahmen der Baumaßnahme Oberboden abgetragen, der nicht unmittelbar am Entstehungsort wieder eingebaut werden soll, sondern anderweitig z.B. im Landschaftsbau verwertet wird, sind die im § 12 BBodSchV geregelten Anforderungen an Bodenmaterialien zu beachten. Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist dann vorab, zur Beurteilung des Materials für die konkrete Verwertungsmaßnahme, einzubeziehen.

### *Abfallentsorgung*

Alle anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß nach der Abfallverzeichnisverordnung (AW) zu deklarieren. Alle Abfälle sind einer ordnungsgemäßen, zulässigen und nachweisbaren Verwertung gemäß §§ 7 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) respektive sollte dies nicht möglich sein, einer ordnungsgemäßen Beseitigung gemäß §§ 15 ff. KrWG zuzuführen. Dabei sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) einzuhalten.

Anfallende gefährliche Abfälle sind gemäß Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg / Berlin mbH-(SBB) anzudienen. Werden gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben, so sind die Übernahmescheine getrennt nach Abfallart in zeitlicher Reihenfolge geordnet in einem Register gemäß § 24 NachwV abzulegen. Die Abfallentsorgungswege sind auf Verlangen der zuständigen Behörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG darzulegen.

#### *Einsatz von Recycling-Baustoffen*

Wird im Rahmen der Maßnahme ein Einsatz von Recycling-Baustoffen (z.B. bei der Zuwegung) vorgesehen sein, haben diese, in Abhängigkeit der Widmung der jeweiligen Wegeabschnitte, der LAGA Mitteilung 20 (M 20, Allgemeiner Teil, Stand 06.11.2003) i.V.m. der Technischen Regel Boden (TR Boden, Stand 05.11.2004) respektive der Brandenburgischen Technischen Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau (BTR RC-StB 2014) zu entsprechen.

#### *Hinweis Kampfmittelverdachtsflächen:*

Die Planteile 1 und 2 befinden sich in einem Areal mit Kampfmittelverdachtsflächen. Durch den Investor hat eine Voruntersuchung auf der Fläche zu erfolgen.

### 2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Da sich der Planteil 3 innerhalb der **Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Fürstenwalde (Spree)** befindet, sind die in der Verordnung für die Schutzzone IIIB aufgeführten Schutzbestimmungen und Verbote zu beachten:

*Für das Anlegen von Verkehrswegen dürfen keine wassergefährdenden, auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel) verwendet werden. Abfälle oder Ersatzbaustoffe einschließlich Bodenmaterial und Baggergut dürfen nicht in oder auf Böden bzw. in bodennahe technische Bauwerke ein- oder aufgebracht bzw. eingebaut werden. Des Weiteren darf nur nicht schädlich verunreinigtes und auf den Wegen anfallendes Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden (§ 3 Nr. 21, 31, 34 VO Wasserschutzgebiet Fürstenwalde (Spree)). Materialien, welche bei dem Vorhaben eingesetzt werden, müssen gemäß „Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA) 20“ vom 06. November 2003 den Zuordnungswert Z0 aufweisen.*

#### Trafostationen

*Wasserrechtlich handelt es sich bei Transformatorenanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG, deren Anforderungen in den Absätzen 1 bis 7 geregelt sind. Die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 1/17 Nr. 22, S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Für Anlagen in Schutzgebieten werden Anforderungen nach § 49 AwSV gestellt. In der weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe doppelwandig mit Leckanzeigesystem bzw. so zu errichten, dass das gesamte in der Anlage vorhandenen Volumen an wassergefährdenden Stoffen aufgenommen werden kann (§ 49 Abs. 3 AwSV). Eine Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV besteht nur, wenn eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 AwSV in Verbindung Anlage 6 AwSV besteht. Der Betreiber einer Anlage ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschrift.*

#### Gewässerquerungen

*Bei Errichtung bzw. einer wesentlichen Änderung vorhandener Durchlässe ist die Genehmigungsfähigkeit bzw. die Erforderlichkeit einer Genehmigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Dafür sind entsprechende Antragsunterlagen wie Angaben zur Verrohrung (Dimensionierung, Material des Durchlasses), Einbauhöhen des Durchlasses, Detailzeichnung (Längs- und Querschnitt), Nachweis eines gesicherten Abflusses und die Zustimmung des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes zur Gewässerrohrung einzureichen.*

Unter Einhaltung dieser Schutzbestimmungen und Verbote ist mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen.

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Mit der Planung wird den Gräben ein Abstand von mindestens 20 m eingehalten. Diese Bereiche werden extensiv gepflegt. Negative Auswirkungen auf diese sensiblen Biotopstrukturen können damit vermieden werden.

Allerdings besteht durch den zu erwartenden Fahrzeugverkehr während der Bauphase die potenzielle Gefährdung der Freisetzung von Schadstoffen (Treibstoffe, Schmieröle) insbesondere in Senken, in denen sich das Niederschlagswasser ansammeln kann.

Vor Beginn von erforderlichen Bauarbeiten sind die Baufahrzeuge auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen. Mängel an Fahrzeugen sind umgehend zu beheben. Mangelhafte Fahrzeuge und Geräte sind von der Baustelle zu entfernen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die Fahrzeugführer der Baufahrzeuge auf diese potenzielle Gefährdung hingewiesen und hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und umsichtigen Bauausführung belehrt.

Ereignet sich trotz umsichtiger Arbeitsweise eine Havarie und kommt es dabei zur Freisetzung von Schadstoffen, so ist der verunreinigte Boden umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen und gegen unbelasteten Boden auszutauschen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Die Bauleitung hat u. a. die Einhaltung der umweltschutzrelevanten Bestimmungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Die Trafostation wird mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne errichtet.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das bau-, anlage- und betriebsbedingte Gefährdungspotenzial des Schadstoffeintrags in Boden-, Grund und Oberflächenwasser ist bei ordnungsgemäßer Bauausführung nicht zu erwarten.

Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.

Das Niederschlagswasser wird trotz punktueller Versiegelungen und der Überdachung mit Solarmodulen überwiegend vollständig und ungehindert im Boden versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung erfolgt nicht.

### **2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz**

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Aufstellung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

### **2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Hochwertige Landschaftsbildräume sind von der bestehenden Festsetzung von sonstigen Sondergebieten nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben ist nur bedingt quantifizierbar. Es ist eine Sichtbarkeit von Anlagenbestandteilen überwiegend zur offenen Landschaft hauptsächlich mit zunehmender Entfernung bzw. in der unmittelbaren Nähe zur Anlage zu erwarten.

Solarmodule und für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen sind landschaftsfremde Objekte. Auf Grund ihrer Größe, ihrer Uniformität, der Gestaltung und der Materialverwendung führen sie zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Vorliegend ist für eine mögliche Beeinträchtigung durch Sichtbeziehungen ausgehend der Ortslage Margaretenhof sowie des Wirtschafts- bzw. Radweges nördlich des Planteil 1 relevant.

#### *Vermeidung und Minimierung*

Vorliegend soll das Vorhaben so umgesetzt werden, dass die anlagenbedingten Beeinträchtigungen durch bauliche Dominanz weitestgehend minimiert werden können.

#### *Kompensation*

Das Planungskonzept sieht im Bereich der o.g. Areale, in denen Sichtbeziehungen auf den Anlagenstandort gegeben sind, die Entwicklung von ansteigenden Sichtschutzhecken vor.

**Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft können damit vermieden werden.**

### **2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Zu berücksichtigen ist innerhalb des Planteil 3 die Betroffenheit der Trinkwasserschutzzone III B des Wasserschutzgebiets Fürstenwalde (Spree). Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in der Schutzgebietsverordnung für die Schutzzone III B aufgeführten Schutzbestimmungen und Verbote zu beachten.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich keine weiteren nationalen oder europäischen Schutzgebiete. Negative Auswirkungen auf die nächstgelegenen europäischen Schutzgebiete sind aufgrund des hohen Abstandes nicht zu erwarten.

### **2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

#### **Bodendenkmale**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich des Planungsraumes keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 BbgDSchG der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Negative Auswirkungen auf potenziell vorkommende Bodendenkmale können somit vermieden werden.

### **2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen**

Gefährliche Stoffe im Sinne der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV), die die in Anhang I genannten Mengenschwellen überschreiten, sind beim Bau und Betrieb einer AGRI-PV-Anlage nicht vorhanden.

Das Vorhaben unterliegt somit nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Es handelt sich um keinen Störfallbetrieb und auch im Umfeld sind keine Störfallbetriebe, sodass Wechselwirkungen nicht auftreten können. Die Gefahr von schweren Unfällen ist nicht

gegeben. Eine erhebliche Gefahr des Austretens wassergefährdender Stoffe besteht mit dem geplanten Vorhaben nicht.

### **2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung des zu prüfenden Vorhabens das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleibt.

Darüber hinaus wird die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Anlagenstandort keinen wesentlichen Veränderungen unterliegen.

### **2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Auf Grund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, der zurückhaltenden Erschließung des Planungsraumes, der Verwendung modernster Technologien und der Vermeidung von Neuversiegelungen fügt sich der geplante Anlagenstandort als Teil der Kulturlandschaft gut in den Bestand ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

#### **Schutzgut Bevölkerung und menschliche Gesundheit**

Unter Punkt 2.2.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bevölkerung und menschliche Gesundheit ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

#### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Betroffen ist ein Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Der Einfluss auf hochwertige und empfindliche Biotope und Lebensräume des Untersuchungsraumes wurde prognostisch ermittelt. Hier sind die Auswirkungen als gering einzuschätzen. Innerhalb des Planungsraumes sind keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Fläche**

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Boden**

Die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere und Wasser besteht nicht, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens, die zu Verschiebungen im Pflanzen- und Tierbestand führen könnte, findet nicht statt. Wechselwirkungen sind in diesem Falle nicht abzuleiten.

**Schutzgut Wasser**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

**Schutzgut Landschaft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der Vorhabenstandort erscheint durch bestehende Vorbelastungen der Intensivlandwirtschaft und fehlende Nutzungskonkurrenz als idealer Standort für die vorliegende Planung.

Negative Beeinflussungen anderer, naturschutzfachlich bedeutender Standorte konnten so vermieden werden.

## 2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten:

#### Avifauna

- *Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen hinsichtlich der **Avifauna** auf die brutfreie Periode (Ende Juli bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.*  
*Alternativ Bauzeit für einzelne Streckenabschnitte ohne Brutvogelaktivitäten unter bestimmten Voraussetzungen (Kontrolle unmittelbar vor Baustart) auch innerhalb der Brutperiode, sofern die Baumaßnahmen (Beunruhigung) dort ohne Unterbrechung erfolgen.*
- *Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „AGRI-PV Kulturanbau“ erfolgt die Anlage von je 2 Feldlerchenfenstern je 10 ha mit einer Breite von 20 x 20 m.*
- *Innerhalb der sonstigen Sondergebiete „AGRI-PV II“ sieht das Planungskonzept vor, dass zur Erhaltung von Lebensräumen der Bodenbrüter die Anordnung der Modulreihen so gestaltet wird, dass jeder 10. Reihenabstand einen dauerhaft besonnten Streifen von mind. 2,50 m ab ca. 9:00 Uhr morgens bis ca. 17:00 Uhr in der Zeit zwischen Mitte April und Mitte September zulässt. Alternativ ist die Anlage von 2 Feldlerchenfenstern je 10 ha mit einer Breite von 20 x 20 m erforderlich.*
- *Erhalt und Schaffung neuer Gehölz- und Offenlandbiotop (Hecken, Ruderalflur)*

#### Reptilien

- *Baumaßnahmen erfolgen außerhalb der aktiven Phase in der Zeit von Mitte Oktober bis März. Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Alternativ ist eine Vergrämung der Tiere durch die Schaffung von Strukturfreiheit zu erreichen.*
- *Erhaltung eines 15 m Korridors zwischen dem Wald und dem Anlagenstandort*

#### Kleinsäuger

- *Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.*

**Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB können Festsetzungen im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen erfolgen. In diesem Sinne fehlen für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das städtebauliche Erfordernis und der bodenrechtliche Bezug. Aus diesem Grund erfolgt die für den Investor verpflichtende Sicherung der Maßnahmen innerhalb des Städtebaulichen Vertrages.**

**Minimierungsmaßnahmen zum Schutzgut Landschaft:**

- *Anpflanzung von ansteigenden Sichtschutzhecken*

### **3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

#### **3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ unter Einbeziehung bestehender gutachterlicher Untersuchungen. Hinweise zum Detaillierungsgrad und zu den Anforderungen an die Umweltprüfung wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung der zuständigen Fachbehörden ermittelt.

#### **3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)**

Über ein Monitoring überwacht die Kommune die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das Monitoring-Konzept sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und eine wissenschaftliche Begleitung in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Feinsteuerung abzuleiten.

Die Gemeinde Steinhöfel plant, nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch die Einbeziehung entsprechender Fachgutachter. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Investor zu tragen.

#### **3.3 Erforderliche Sondergutachten**

Durch den Dipl.-Biologen Jörg Hauke erfolgten im Planungsraum in der Zeit von März 2021 bis Oktober 2021 entsprechende Kartier- und Erfassungsarbeiten. Darüber hinaus erfolgten zur Erfassung von Zug- und Rastvögeln weitere Kontrollen Ende 2021/ Anfang 2022. Die Ergebnisse flossen in den Umweltbericht ein.

Innerhalb der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Untersuchungsraum durchgeführt.

Gegenstand dieser naturschutzfachlichen Bewertung war es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit entsprechenden Empfindlichkeiten überlagern.

Auf Grund der unterentwickelten Ausstattung des in Rede stehenden Planungsraumes ist es auszuschließen, dass die ökologische Funktion des vom geplanten Vorhaben betroffenen Gebietes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrem räumlichen Zusammenhang zerstört wird.

Für das oben beschriebene Plangebiet sind zudem keine Wirkungen auf bekannte Empfindlichkeiten streng geschützter Arten erkennbar, die die gesetzlich geregelten Verbotstatbestände des erheblichen Störens wild lebender Tiere oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllen, sofern die Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

Der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien aus Solarenergie am geplanten Standort stehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.

#### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar. Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

## **5. Anhang**

- Anhang 01 Biotopkartierung
- Anhang 02 Faunistische Erfassung
- Anhang 03 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung